



Bürokratie abbauen – wirtschaftliches Handeln befreien

**Eine Beispielsammlung bürokratischer Belastungen
in den Mitgliedsunternehmen der IHK Siegen**

Heft 132 der Schriftenreihe der IHK Siegen

April 2018

Redaktion: Hans-Peter Langer

Foto Umschlag: fotolia

Fotos Innenteil: fotolia, Pixabay, Schmale

Inhalt

Vorwort	4
Beispiele für bürokratische Lasten	
Arbeitsmarkt / Arbeitsrecht	5
Arbeitsschutz	7
Aus- und Weiterbildung	8
Ausschreibungen	10
Außenhandel	11
Banken / Versicherungswirtschaft	13
Bau	14
Energie	15
Existenzgründung	17
Finanzverwaltung	18
Gesundheit / Verbraucherschutz	19
Handel	21
Kulturwirtschaft	23
Statistik	24
Umwelt	27
Verkehr	29
Ausblick und Handlungsempfehlungen für den Abbau von Bürokratie	31

Vorwort

Geordnete administrative Abläufe sind wichtig und unterstützen im Idealfall auch wirtschaftliches Handeln. Dennoch: Die Unternehmen sehen sich einer Vielzahl behördlicher Eingriffe ausgesetzt, die über das Ziel „hinausschießen“. Es handelt sich dabei um Vorschriften und wenig praktikable Abläufe, die einen Aufwand erzeugen, der in keinerlei Verhältnis zum Ertrag steht. In einigen Fällen überschreitet er die Grenze zur Absurdität.

Die Regelungsdichte nimmt weiter zu, vor allem auf dem Arbeitsmarkt. Auch falsch verstandener Umwelt- und Verbraucherschutz, Einschränkungen des Warenverkehrs sowie EU-Regelungen für die Kreditwirtschaft sind Felder einer wahren Regelungsmanie. Hier ist die Politik gefordert: Sie muss einschreiten, um stattdessen Freiräume für Innovation und Wachstum zu schaffen. Mit anderen Worten: Bürokratieabbau ist auch ein Konjunkturprogramm!

Es ist ein häufig verfolgter Irrweg, dass sich gesellschaftlicher Fortschritt nur durch immer neue Regulierungen, staatliche Eingriffe und Überwachung erreichen lässt. Ergebnis ist eine in vielen Bereichen überbordende Bürokratie, die wertvolle Ressourcen vergeudet, die dringend für unternehmerische Aktivitäten benötigt werden. Besonders der Mittelstand und hier kleinere Betriebe leiden unter der Regulierungswut. Sie können die Vorgaben aufgrund knapper Personal- und Zeitressourcen nur mit großer Mühe erfüllen, wenn überhaupt.

Das Bürokratieentlastungsgesetz des Bundes vom Juli 2015 hat formal für Erleichterungen gesorgt, allerdings

waren diese in der Praxis leider kaum spürbar. Das Folgegesetz passierte im Mai 2017 den Bundesrat und zielte auf Erleichterungen für kleinere Betriebe und das Handwerk ab. Wie positiv sich dies auf den unternehmerischen Alltag auswirkt, wird man erst in einiger Zeit verlässlich sagen können.

Die IHK Siegen unterstützt die NRW-Landesregierung in ihrem erklärten Bemühen, die Unternehmen von bürokratischen Vorgaben zu „entfesseln“. In den vergangenen Wochen hat sie mehr als 200 Mitgliedsbetriebe in unterschiedlichen Branchen gefragt, wo „der bürokratische Schuh drückt.“ Die Rückmeldungen sind ein eindrucksvolles und zugleich erschreckendes Zeugnis gegenwärtiger Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln in unserem Land. Diese unternehmerischen „O-Töne“ zeigen, welcher Arbeits- und Zeiteinsatz alleine für die Erfüllung bürokratischer Vorgaben erbracht wird und damit der Wirtschaftskraft unserer Unternehmen verloren geht.

Viele Unternehmen nannten keine konkreten Beispiele, sondern kritisierten grundsätzlich, einem „bürokratischen Würgegriff“ ausgeliefert zu sein. Ein Wittgensteiner Hotelier bekannte vor einiger Zeit öffentlich: „Ich wollte eigentlich Wirt werden, und jetzt bin ich Bürokrat geworden!“ Wer ernsthaft bürokratische Lasten zurückführt, verhilft dem Unternehmergeist zu neuer Entfaltung. Dieses Ziel dürfte eines der lohnendsten unserer Zeit sein!



Felix G. Hensel
Präsident



Klaus Gräbener
Hauptgeschäftsführer

Arbeitsmarkt / Arbeitsrecht

Unerwünschte Folgen der Bewerbervermittlung durch die Agentur für Arbeit

Immer wieder teilen heimische Unternehmen ausgeschriebene Stellen der Agentur für Arbeit mit. Allerdings kommt es hierbei im Anschluss zu einem meist frustrierenden Briefverkehr, da häufig eine Fülle von Bewerbungsunterlagen von Bewerbern mit völlig falschen Qualifikationen an das ausschreibende Unternehmen weitergeleitet wird. Die Folge ist, dass das Unternehmen beantworten muss, warum die Bewerber nicht in das ausgeschriebene Profil passen. Möglicherweise muss stärker darauf geachtet werden, dass das Berufsbild der Stellenanzeige im EDV-System der Agentur für Arbeit richtig erfasst wird.

Dipl.-Ing. Ulrike Urban-Kreitewolf, RIO GmbH, Siegen

Undurchsichtige Rechtslage bei Einstellung von Flüchtlingen

Das Unternehmen hat einen Flüchtling als Auszubildenden eingestellt. Zur Dauer der gewährten Aufenthaltsgenehmigung gibt es häufig widersprüchliche Aussagen durch die Ausländerbehörde. Offensichtlich ist die Rechtsgrundlage hierbei nicht hinreichend geklärt. Für das Unternehmen und den be-

troffenen Auszubildenden bedeutet dies, dass es keine personalwirtschaftliche Planungssicherheit gibt, da der Perspektive auf Weiterbeschäftigung eine Grundlage fehlt. Hier ist mehr Klarheit dringend erforderlich.

*Wolfgang Schlüter (Geschäftsführer),
CAPITO GmbH, Neunkirchen*

Weil es in der Gastronomie sehr schwierig ist, Personal zu finden, würde das Hotel zur Altstadt gerne Migranten bzw. Flüchtlinge einstellen. Zwar gibt es in dieser Gruppe Bewerber, allerdings waren alle bisherigen Versuche erfolglos, weil die Personen keine Arbeitserlaubnis erhielten. Selbst ein Praktikum war ihnen nicht erlaubt.

Marco Sorgi (Inhaber), Hotel zur Altstadt, Freudenberg

Erhöhter Verwaltungsaufwand durch Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ordnungswidrig handelt gemäß § 21 Abs. 2 MiLoG, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung seines Auftrags den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. Gleiches gilt, wenn er einen



Unternehmen müssen sich auf dem Arbeitsmarkt durch immer mehr Regelungen und Vorschriften manövrieren, bis Ergebnisse zu Buche stehen.

Foto: Pixabay

Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. Der Auftraggeber muss demnach nachweisen können, dass er seinen Unternehmer bzw. Nachunternehmer besonders sorgfältig ausgewählt und kontrolliert hat. Gerade bei öffentlichen Ausschreibungen werden Nachweise schon in den Leistungsverzeichnissen verlangt. Das Unternehmen Eugen Büdenbender zahlt zwar selbst nach Tarif und damit deutlich über dem Mindestlohn, muss jedoch häufig entsprechende Nachweise gegenüber Kunden erbringen und hat damit einen erhöhten Dokumentationsaufwand.

*Christian Büdenbender, Eugen Büdenbender
Behälter- und Apparatebau GmbH & Co. KG, Netphen*

Unternehmen, die sich bei der Dokumentation auf die vereinbarten Arbeitszeiten beschränkten, wurden mit hohen Strafzahlungen belegt. Symptomatisch dieser Fall: Ein Mitarbeiter hat sich an einem Tag fünf Minuten vor dem angezeigten Arbeitsstart an der Kasse angemeldet. Für den Zoll bedeutete dies bereits eine „Nichteinhaltung des Mindestlohnes“, weil „mehr“ gearbeitet wurde als die bezahlte Zeit. Seit Bekanntwerden dieses Falls recherchiert und dokumentiert das Unternehmen für jeden Angestellten die An- und Abmeldungszeiten mithilfe der Kassensoftware.

Stefan Schlüter, Esso Station Stefan Schlüter e.K., Siegen

Dokumentationspflicht nach dem Mindestlohngesetz

Bei 450 €-Kräften muss exakt (minutengenau) für jeden Mitarbeiter festgehalten werden, wann er zur Arbeit kommt und geht. Eine pauschale Angabe, nach der die Arbeit an einem bestimmten Tag um eine bestimmte Uhrzeit beginnt, darf nicht getroffen werden, auch wenn dies so im Arbeitsvertrag festgehalten ist. Wenn die Zeiten für jeden Mitarbeiter nicht auf die Minute genau erfasst werden, ist mit Sanktionen zu rechnen. Ein solcher Aufwand kann aus Sicht des Betriebes für kleinere Unternehmen nur mit einem automatischen Zeiterfassungssystem bewältigt werden.

*Björn Landsberger (Geschäftsführer),
Lotz und Landsberger Kunststoffe GmbH, Neunkirchen*

Die Listen mit den Daten für jeden Minijobber müssen wöchentlich erstellt werden, andernfalls droht ein erhebliches Bußgeld.

*Michael Kuhlmann (Geschäftsführer),
Hotel Haus Hilmke e.K., Lennestadt*

Mit Blick auf krankheitsbedingte Ausfälle von 450 €-Kräften und die Vertretung durch andere 450 €-Kräfte dürfen keine erheblichen Schwankungen im Verdienst ersichtlich sein. Sinnvoller wäre eine jahresbezogene Begrenzung auf 5.400 €.

*Burkhard Rinn (Geschäftsführer),
Thermacut GmbH, Wilnsdorf*

Die seit Jahren unveränderte Grenze von 450 € für geringfügig Beschäftigte sollte entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung auf mindestens 600 € angehoben werden.

*Marianne Bendinger (Geschäftsführerin),
Hugo Roth GmbH, Wilnsdorf*

Arbeitsschutz

Zusätzliches Personal zur Erfüllung bürokratischer Auflagen der Maschinenrichtlinie

Die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen fest. Sie gilt im Europäischen Binnenmarkt für das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen und die Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen aus mehreren Maschinen, auswechselbaren Ausrüstungen (ausgenommen Ersatzteile), einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen, abnehmbaren Gelenkwellen, unvollständigen Maschinen sowie Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seilen und Gurten. Bei Maschinen sind ggf. auch weitere, für das Produkt einschlägige Richtlinien zu beachten, wie die EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit, die EG-Richtlinie für einfache Druckbehälter, die EG-Druckgeräterichtlinie, die EG-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen, die EG-Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und andere.

Aufgrund der bestehenden CE-Kennzeichnungspflichten sah sich das Unternehmen Schneider Maschinenbau mit seinen 30 Mitarbeitern gezwungen, eine versierte Fachkraft anzustellen, die sich ausschließlich um die Überwachung und Einhaltung dieser Normen in der Produktion kümmert.

*Stephan Schneider,
Schneider Maschinenbau GmbH + Co. KG, Lennestadt*

Aufwand durch Vielzahl an Prüfpflichten

Unternehmen müssen eine Vielzahl an Prüfpflichten beachten. Beispiele sind die Rolltorprüfung, die Leiterprüfung, die VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik)-Prüfung, die Krane-Prüfung, die Stapler-Prüfung oder die Feuerlöscherprüfung. Dabei scheinen die Prüfintervalle nicht nur zu eng, sondern auch wahllos festgelegt zu sein. Die Prüfpflichten stehen zudem zueinander im Missverhältnis. So unterliegen Druckbehälter des Unternehmens Eugen Bündenbender nach der Druckgeräterichtlinie alle fünf Jahre einer Kontrolle durch eine „Benannte Stelle“. Eine Stehleiter im Büro muss hingegen jährlich geprüft werden.

*Christian Bündenbender, Eugen Bündenbender
Behälter- und Apparatebau GmbH & Co. KG, Netphen*

Die mitunter als realitätsfern empfundenen Verordnungen zum Arbeitsschutz sorgen für Unmut bei den Unternehmen.

Sicherheitsbestimmungen bei Profilieranlage gehen an Realität vorbei

Die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit in der Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der technischen Regel für Arbeitsstätten sowie der Norm EN ISO 13855 sind für Betriebe in Bestandsimmobilien ohne Idealbedingungen mitunter wirklichkeitsfremd und werden im Einzelfall nicht wirtschaftlich vernünftig angewendet. In einem konkreten Fall musste eine Profilieranlage zur Verarbeitung von Coils mit Schutzgittern im Meterabstand errichtet werden, obwohl dies vor Ort nur umständlich umzusetzen war und ein (möglicher) geringfügig niedriger Abstand zwischen Schutzgitter und Maschine nach Meinung des Unternehmers durchaus wirksam eine Quetschungsgefahr für den Bediener hätte verhindern können.

*H. Georg Hiekmann (Geschäftsführer),
Pass und Co. GmbH & Co. KG, Wilnsdorf*



Foto: Schmalz

Aus- und Weiterbildung

Ausbildung von Flüchtlingen: Mangelhafte Kommunikation der Ausländerbehörde

Zum 1. August 2017 suchte das Unternehmen einen Auszubildenden im Beruf Metallbauer. Nachdem zunächst keine Bewerbungen eingingen, fragte ein Flüchtling aus Pakistan an, der seinen Wohnsitz in Eichstätt (Bayern) hat. Die Geschäftsleitung nahm daraufhin Kontakt mit der zuständigen Behörde auf. Mit ihr wurde vereinbart, dass der Bewerber zunächst ein zweiwöchiges Praktikum in der Firma absolviert, um seine Ausbildungseignung vor dem Hintergrund einer möglichen anschließenden Anstellung festzustellen. Das Praktikum wurde vom 19. bis 30. Juni 2017 absolviert. Da der Bewerber überzeugte, bat das Unternehmen die zuständige Ausländerbehörde telefonisch und per Mail um zügige Prüfung, ob eine Ausbildung vor dem Hintergrund des laufenden Asylverfahrens möglich sei. Obwohl eine schnelle Bearbeitung zugesichert wurde, blieb jegliche Rückmeldung aus. Im Juli 2017 schrieb die Geschäftsleitung mehrere Mails an die Ausländerbehörde und wies dabei immer wieder auf die Dringlichkeit hin. Erst der Hinweis auf Information der Medien und die Ankündigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde führten zu einer behördlichen Rückmeldung.

Mit Hinweis auf die Residenzpflicht des Asylsuchenden in Bayern wurde die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Dem Flüchtling wurde freigestellt, einen Antrag auf „länderübergreifende Umverteilung nach Nordrhein-Westfalen“ einzureichen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der dann zuständigen Behörde in Arnberg mit Bearbeitungszeiten von bis zu zwei Jahren zu rechnen sei. Durch die sinnlose Genehmigung des Praktikums und die länger ausbleibende Antwort der Ausländerbehörde entstand dem Unternehmen erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand.

*Gregor Nies (Geschäftsführer),
Forbis Balkon- und Treppenbau GmbH, Olpe*

Zu lange und zu aufwendige Verfahren in der Weiterbildung

Etlche Antrags- und Bearbeitungsformulare sind nur schwer verständlich verfasst und erschweren den Zugang. Einige notwendige Unterlagen, die dringend vom Kunden

zur weiteren Bearbeitung beigebracht werden müssen, finden dann im Nachgang kaum oder gar keine Beachtung mehr. Ein konkretes Beispiel ist die Bewilligung von sogenannten „Bildungsgutscheinen“ seitens der Agentur für Arbeit, die für den Kunden häufig eine nicht nachvollziehbare Prozedur nach sich zieht, die viel Zeit kostet.

*Peter Fahrensohn (Inhaber),
Fahrensohn Akademie, Siegen*

Verwaltungsaufwand bei der Beschäftigung von Praktikanten

Das Unternehmen engagiert sich sehr in der Ausbildung junger Menschen und bietet daher auch unterschiedlichste Praktikumsplätze an. Aufgrund des zunehmenden Verwaltungsaufwands erwägt die Geschäftsleitung, ihr Engagement in diesem Bereich zu reduzieren.

Zunächst ist grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um ein zulässiges Praktikum gemäß Mindestlohngesetz handelt. Die Nachweispflicht liegt hierbei beim Arbeitgeber, sodass sämtliche Unterlagen, wie z. B. Lehrpläne, beigebracht und zu den Akten genommen werden müssen. Aus diesem Grund muss mit dem Praktikanten ein Vertrag abgeschlossen werden. Anschließend muss geprüft werden, ob der Bewerber bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist. Falls ja, muss das Praktikum von dort genehmigt werden.

Auch für den Versicherungsschutz sind Unterlagen anzufordern und zu prüfen. Je nach Konstellation muss eine Meldung zur Sozialversicherung für den Praktikanten abgegeben werden. Im Standard-Programm sv.net, das bisher kostenlos genutzt werden konnte, mit dem Jahr 2018 aber kostenpflichtig wird, sind zahlreiche Schlüssel vorgeschrieben. Um die erforderlichen Angaben machen zu können, ist eine komplette Bewerbung mit Lebenslauf und Schulzeugnissen notwendig. Schüler verfügen oft noch nicht über eine Sozialversicherungsnummer bzw. Sozialversicherungsausweis. Dies führt dazu, dass der Betrieb diese Dokumente im Vorfeld noch anfordern muss. Schließlich muss das Ende des Praktikums von einer offiziellen Abmeldung begleitet sein. Die Summe der Vorgaben erhöht den Arbeitsaufwand in Verbindung mit jedem einzelnen Praktikanten erheblich.

Kirsten Schulte, LANdata IT-Solutions GmbH & Co.KG, Olpe

*Junge Menschen auszubilden,
ist eine wichtige Aufgabe –
und eine, die den Unternehmen
zum Teil eine ganze Menge
Geduld in der Abwicklung büro-
kratischer Prozesse abverlangt.*



Aufwendige Beantragung Bildungsscheck NRW

Die Personalsachbearbeiterin des Unternehmens musste einen persönlichen Termin bei der zuständigen Kreisverwaltung vereinbaren, wo sie sich ausweisen und eine durch den Geschäftsführer unterzeichnete Vollmacht vorlegen musste, in der bereits alle Details (zum Beispiel, dass der Mitarbeiter nicht mehr als 39.000 € im Jahr verdient) enthalten sein mussten. Auch der eigentliche Antragsteller, der an der Fortbildung teilnimmt, musste noch persönlich auf einem vorab zugesandten

Antragsformular unterschreiben. Im Beisein der Personalsachbearbeiterin wurde zudem ein weiteres Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben. Ferner musste der Nachweis über die Förderfähigkeit der Fortbildung erbracht werden. Die Information hierüber seitens des Anbieters war widersprüchlich. Wird der für die Förderung aufgebrauchte Zeitaufwand monetär umgerechnet, hat er die Höhe der beantragten Förderung (500 €) deutlich überschritten.

*Wolfgang Schlüter (Geschäftsführer),
CAPITO GmbH, Neunkirchen*

Ausschreibungen

Aufwand bei Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen belastet kleine Händler

Die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen von Behörden ist aus Sicht kleinerer Anbieter generell zu zeitaufwendig und papierlastig. Eine Vereinfachung des Verfahrens wäre wünschenswert – sowohl hinsichtlich einer digitalen als auch der inhaltlich-organisatorischen Abwicklung. Hierdurch könnte auch die Teilnahmebereitschaft gesteigert werden.

*Martin Achatzi (Inhaber),
Achatzi e.K. Canon Shop, Bad Laasphe*

Nachweise im Rahmen des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Bei nahezu jedem Artikel, der für das Unternehmen benötigt wird, muss nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW) geprüft werden, ob er nicht durch Kinderarbeit gefertigt und unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes hergestellt wurde. Diese Prüfung erweist sich zum Beispiel bei Druckerpatronen aus Fernost als äußerst schwierig, sodass sich das Unternehmen in diesen Fällen nur auf die Aussagen des Herstellers verlassen kann. Andere Beweismöglichkeiten existieren hier nicht. Dennoch muss die Geschäftsleitung etwa bei Vergaben hierzu eine schriftliche Erklärung abgeben, ohne dass sie eine Haftung dafür vollständig ausschließen könnte. Die Folge: Mittelständische Unternehmen beteiligen sich zunehmend nicht mehr an derartigen Ausschreibungen. Dies gilt insbesondere für die meisten öffentlichen Vergabeverfahren. Generell gehen öffentliche Ausschreibungen aus Sicht des Unternehmens mit ihren unverhältnismäßigen Vorgaben häufig an der Realität vorbei.

*Markus Weber (Geschäftsführer),
DOKUWORKS GmbH, Siegen*



*Zu viel Zeitaufwand,
zu viel Papier:
Besonders kleine Unternehmen
ärgern sich über die Vorgaben
für Ausschreibungen.*

Außenhandel



Wareneingänge und Warenversendungen: Beim Außenhandel ist eine Vielzahl von Regelungen einzuhalten.

Haftungsübernahme bei Geschäftsbesuchen

Viele heimische Unternehmen haben Geschäftsbeziehungen ins Ausland. Sofern Mitarbeiter aus den Betrieben der Geschäftspartner nach Deutschland eingeladen werden, ist ein Visum erforderlich. Kritisiert wird, dass hierbei oftmals eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz abgegeben werden muss und dass das einladende Unternehmen für alle aus dem Aufenthalt des Gastes in Deutschland entstehenden Kosten aufkommt. Dies ist in der Logik nicht nachvollziehbar und befördert nicht gerade die geschäftlichen Beziehungen ins Ausland.

*Melanie Rother,
DANGO & DIENENTHAL Filtertechnik GmbH, Siegen*

Unflexible Zollabwicklung

Eine nachträgliche Änderung einmal getätigter Angaben bei Ausfuhrverfahren wird von der Zollverwaltung meist nicht mehr anerkannt (z.B. bei Zahlendrehern in Gewichtsangaben). In der Regel muss das Ausfuhrverfahren komplett neu angestoßen werden. Die Folge: Mit dem Kunden vereinbarte Liefertermine werden hinfällig.

*Christian Büdenbender, Eugen Büdenbender
Behälter- und Apparatebau GmbH & Co. KG, Netphen*

Zollanmeldungen von Werken, die von anderen oder an andere Museen ausgeliehen werden, oder von Werkankäufen sind aufwendig. Teils stellen häufig wechselnde Sachbearbeiter ein Problem dar.

*Prof. Dr. Christian Spies (Kurator),
Museum für Gegenwartskunst Siegen, Siegen*

Belastung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs durch Meldepflichten

Zahlungen von Gebietsfremden oder für deren Rechnung an Gebietsansässige sind nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) von den Gebietsansässigen an die Deutsche Bundesbank zu melden. Ebenso sind Zahlungen von Gebietsansässigen an Gebietsfremde von den Gebietsansässigen zu melden. Das bedeutet: Im Normalfall sind alle Überweisungen aus dem und in das Ausland zu melden. Der normale Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr enthält daher bereits ein Exemplar für die Deutsche Bundesbank und auszufüllende Felder für die Außenhandelsstatistik.

Seit 2013 werden die Meldungen vom Auftraggeber oder vom Begünstigten monatlich online über den Vordruck „Z4“ vorgenommen. Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten von mehr als 5 Mio. € im Monat ins Ausland sind eben-

falls zu melden. Hierbei sind Privatpersonen, monetäre Finanzinstitute, Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften bezüglich ihrer Investmentfonds ausgenommen. Die Meldung muss über den Vordruck „Z5“ bis zum zehnten Tag des Folgemonats gemacht werden. Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden sind bis zum 20. Tag des Folgemonats mit diesem Vordruck zu melden. Ein Meldepflichtiger, der die Meldefreigrenze von 5 Mio. € unterschreitet, muss diesen Umstand gemäß § 66 Abs. 5 AWV (Außenwirtschaftsverordnung) bis zum 20. Tag des Folgemonats melden. Der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr wird so durch eine aufwendigere Dokumentations- und Meldepflicht belastet.

*Christof Rosenberg (Geschäftsführer),
aquatherm GmbH, Attendorn*

Genehmigungen für den Export von Musikinstrumenten mit besonderen Holzanteilen

Seit 2017 gilt das neue Artenschutzabkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), besser bekannt als „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“. Es hat zahlreiche neue Auflagen für Instrumente mit allen Arten von Palisanderholz zur Folge. Stand seit 1992 nur Rio-Palisander unter Schutz, stehen nun alle Arten von Palisanderholz unter strengstem Schutz und dürfen nur noch unter ganz bestimmten Bedingungen gehandelt und verarbeitet werden. Für das Unternehmen bedeutet das: Kunden weltweit sind extrem verunsichert und erkundigen sich nach Herkunftsnachweisen. Der Verwaltungsaufwand hat sich erhöht und die Kosten für den Export der betroffenen Instrumente, vor allem Xylophone und Klingende Stäbe, sind stark angestiegen.

Eine Vollzeit-Mitarbeiterin aus dem Versand ist einen nicht unerheblichen Teil ihres Arbeitstages damit beschäftigt, sich in die diversen Einzelregelungen einzuarbeiten und sich über die laufenden Änderungen zu informieren. Unmittelbar nach Inkrafttreten des ergänzten Artenschutzabkommens hat sie sogar vorübergehend den Zoll beraten.

Für jedes Instrument mit Palisanderanteilen, das verkauft werden soll, ist eine Vorerwerbsbescheinigung von der zuständigen Behörde einzuholen. Zudem ist jeder Export von Instrumenten anzumelden. Für jedes dieser Instrumente muss eine Genehmigung von der zuständigen Behörde eingeholt werden. Meist vergehen zwei bis drei Wochen, bis die kostenpflichtige

Genehmigung erteilt ist. Es kam in diesem Zusammenhang beispielsweise vor, dass dem Unternehmen die CITES-Dokumente nicht rechtzeitig für die Sendung zur Verfügung standen, da angeblich der frankierte Rückumschlag fehlte. Auf diese Weise erhöhen sich zum einen die Kosten für den Export. Zum anderen verlängern sich Bearbeitungs- und Lieferzeiten deutlich.

*Rainer Dreisbach (Kaufmännischer Leiter),
Sonor GmbH, Bad Berleburg*

Zollanmeldungen

Der Export von Gütern mit einem Wert von mehr als 1.000 € ins nicht-europäische Ausland ist beim Zoll anzumelden. Hierzu kann das Unternehmen das nicht immer nahegelegene nächste Zollbüro persönlich aufsuchen oder eine Online-Anmeldung über das System ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) durchführen.

Dieses IT-Verfahren soll die weitgehend automatisierte Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gewährleisten. Bei technischen Problemen kann der Zoll nicht weiterhelfen. Stattdessen beginnt hier in vielen Fällen eine zeitaufwendige Recherche des Unternehmens in einschlägigen Internetforen oder es sind externe Schulungen erforderlich. Wenn tausende Unternehmen diese Software verwenden müssen, um ihre Waren anzumelden, wäre es naheliegend, die Zollbeamten mit der Funktionsweise des Systems auf der Senderseite vertraut zu machen, sodass sie bei Nachfragen weiterhelfen können.

*Jan Lingelbach (Geschäftsführer),
Kran Direkt GmbH & Co. KG, Siegen*

Aufwand durch Gelangensbestätigung

Eine Gelangensbestätigung dient als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke. Sie ist die Bestätigung über den Erhalt einer Ware in einem anderen EU-Staat, also eine Art Wareneingangsbestätigung. Dabei wird unterschieden zwischen Beförderungs- und Versandfällen. Die Differenzierung führt dazu, dass unterschiedliche Angaben gemacht werden müssen. Die Wirksamkeit des Instruments steht indes in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand: Kein Kunde in einem EU-Land ist dazu verpflichtet, die Bestätigung zu unterschreiben, manche senden den Beleg erst gar nicht zurück.

*Wolfgang Weber (Geschäftsführer),
Weber Maschinenteknik GmbH, Bad Laasphe*

Banken / Versicherungswirtschaft

Überzogener operativer Regulierungsaufwand für regional tätige Kreditinstitute

Geldinstitute sehen sich infolge der Finanzmarktkrise einer umfangreichen und dynamischen Regulierung ausgesetzt. Neben den seit Jahren künstlich niedrig gehaltenen Zinsen erschweren vor allem Regulatorik und überzogener Verbraucherschutz die Arbeit regional tätiger Kreditinstitute. Die Regularien sind für alle Institute, unabhängig davon, ob es sich um Großbanken oder mittelständische Institute handelt, gleichermaßen anzuwenden. Letztere sind mit ihren auf Mittelstands- und Immobilienfinanzierungen ausgerichteten, eher einfachen und risikoarmen Geschäftsmodellen überproportional belastet. Angemessen wäre daher eine proportionale Regulatorik. Das heißt, die Anforderungen sollten sich an Art und Komplexität eines Institutes orientieren und nicht am „Rasemäher-Prinzip“. Insbesondere im Meldewesen könnten kleinere

Institute entlastet werden, indem etwa Überschneidungen (Millionenkredit-Meldewesen/Meldewesen der EZB) vermieden oder der Meldeumfang bei der Kreditnehmerstatistik reduziert wird. Die Offenlegungspflichten für nicht EZB-beaufsichtigte Institute sollten eingeschränkt werden, ebenso Turnus und Umfang der Offenlegungspflichten. Sehr hohe Aufwände resultieren aus dem vierteljährlich durchzuführenden Financial Reporting.

Beim Verbraucherschutz schießt in vielen Fällen die Informationspflicht über das Ziel hinaus. War das ursprüngliche Ziel, den Anlegerschutz durch eine verbesserte Transparenz zu stärken, werden die Kunden heute mit Unterlagen geradezu „überhäuft“. Die Folge: Sie verlieren nun erst recht den Überblick. Entsprechende Rückmeldungen zeigen, dass sie sich hierdurch faktisch entmündigt fühlen.

*Eberhard Kiebler, Sparkasse Wittgenstein,
Bad Berleburg*

Auch heimische Kreditinstitute sehen sich einem deutlich gestiegenen Regulierungsaufwand gegenüber – ein unbefriedigender Zustand.



Bau



Foto: Schmalz

Auf Baustellen hat aus Sicht heimischer Unternehmen oftmals die Bürokratie Vorfahrt.

Genehmigungspflicht bei der Aufstellung von Miet-Containern

Das Unternehmen produziert und vertreibt Container für unterschiedliche Zwecke. Außerdem besitzt der Betrieb etwa 300 Container, die er an Kunden, meist Firmen, für eine begrenzte Zeit vermietet. Die Container stellen für die anmietenden Firmen eine zweckmäßige und preisgünstige Übergangslösung dar, wenn sie ihre festen Räumlichkeiten vorübergehend, etwa wegen eines Umbaus, nicht nutzen können.

Der Kunde muss in diesem Fall vor dem Aufstellen des Containers eine Baugenehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen. Obwohl der Container lediglich auf vorbereiteten Schottergrund gestellt und später wieder rückstandsfrei entfernt wird, ist das Genehmigungsverfahren genau so aufwendig wie bei einem Massivbau. Da sich das Verfahren gewöhnlich über mehrere Monate erstreckt, die Kunden aber die Container oft kurzfristiger benötigen, gehen sie immer mehr dazu über, nach anderen Übergangslösungen zu suchen.

*Volker Römer (Geschäftsführer),
RÖPA Römer-Metallbau GmbH, Drolshagen*

Bürokratie bei Baurecht und Brandschutz

Die Überwachung rechtlicher Vorgaben führt immer wieder zu absurden Situationen, wie bei diesem Hersteller von elastischen Produkten für Sport, Transport und Baugewerbe. Der Betrieb hat vor ca. zweieinhalb Jahren eine Anlage zur Pre-Polymerisierung von Polyurethan hergestellt, die BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)-pflichtig, aber nicht im Bereich der Störfallverordnung aufgehängt ist. Im Rahmen der Baumaßnahmen hat die Geschäftsleitung angewiesen, eine vorgesehene Drehtür durch eine Schiebetür zu ersetzen. Dies hatte zur Folge, dass beim zuständigen Bauamt und der Bezirksregierung eine neue Genehmigung beantragt werden musste, weil eben diese neu eingebaute Schiebetür so nicht im Plan vorgesehen war.

Im Nachgang zum Bau der vorerwähnten Anlage fand ein Abnahmetermin statt. Hierzu waren sieben Dezernate der Bezirksregierung Arnberg durch die verantwortliche Fachkraft der Bezirksregierung eingeladen worden. Beim ersten Termin erschienen drei Dezernate, die weiteren vier Dezernate sagten kurzfristig ab und wollten einen Termin zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen, also quasi eine zweite Abnahme

durchführen. An diesem Termin erschienen wiederum nur zwei Dezernate, die anderen zwei Dezernate waren verhindert.

Während der Abnahme forderte die zuständige Mitarbeiterin der Bezirksregierung von dem Unternehmen, den Hochwasserplan mit der Stadt abzustimmen. Dies war zu diesem Zeitpunkt bereits geschehen. Allerdings konnte kein Rückschreiben der Stadt mit einem entsprechenden positiven Vermerk vorgewiesen werden. Die Folge: Die Abnahme der Anlage war mit einem Mangel behaftet.

Von der Bezirksregierung wurde bei dieser Gelegenheit gefordert, dass sich das Unternehmen Gedanken über die Notfallpläne bei einem 1.000-jährigen Hochwasser (nicht 100- oder 200-jährigen) macht und diese dokumentiert.

Bei einer anderen Gelegenheit hat das Bauamt einen Lagerraum des Unternehmens besichtigt, in dem sich ein Tisch und ein Stuhl befanden. Die Baubehörde sah hierin die Merkmale eines Arbeitsplatzes erfüllt und verlangte deshalb ein Brandschutzkonzept für diesen Raum. Nachdem Stuhl und Tisch entfernt wurden, war die Erstellung des Brandschutzkonzeptes nicht mehr erforderlich.

Rainer Pöppel (Geschäftsführer),

BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg

Für einen Anbau an die Filiale in Limburg (Hessen) hat das Siegener Autohaus in Limburg einen Bauantrag gestellt. Hierzu haben „staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes“ sowie „Sachverständige für den baulichen

Brandschutz“ ein angefordertes Brandschutzkonzept erstellt. Geprüft wurde dabei nach der aktuellen hessischen Bauordnung (HBO) und der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Stand 2016). Das beauftragte Ingenieurbüro ist bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes erfasst. Gleichwohl wurde das erstellte Gutachten mangels hessischer Akkreditierung des Büros nicht anerkannt. Die Folge: Das Gutachten aus NRW musste von einem weiteren Büro „Sachverständige für den baulichen Brandschutz“, das über diese Akkreditierung in Hessen verfügt, begutachtet und natürlich zusätzlich bezahlt werden.

Wolfgang Keller (Geschäftsführer),

Autohaus Keller GmbH & Co. KG, Siegen

Jahrelange Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Baustofftechnik (DiBt)

Bei Produkten, die im Bereich von Gebäuden eingesetzt werden, führt das DiBt eine Beurteilung von deren gesundheitlichen Auswirkungen durch. Die Erfahrung zeigt: Die Abarbeitung von Zulassungswünschen liegt im Bereich von Jahren, wenn überhaupt eine Bearbeitung stattfindet. Diese Organisation ist eine Organisation der Bundesländer.

Rainer Pöppel (Geschäftsführer),

BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg

Energie

Steuerliche Erleichterungen bei Energieerzeugung im produzierenden Betrieb

2014 nahm der Lebensmittelproduzent Metten an seinem Firmensitz im sauerländischen Frintrop ein Blockheizkraftwerk in Betrieb. Mit der erzeugten Wärme wird seitdem auch Strom erzeugt.

Im selben Gebäude befindet sich auch das Tochterunternehmen „Biggetaler Fleischwaren GmbH“. Bei der Stromsteuererstattung wird das Tochterunternehmen jedoch vollständig aus dem externen Strombezug über Metten

wieder herausgerechnet. Der Grund: Trotz der dort eingesetzten Schneidelinien darf das Tochterunternehmen nicht zum produzierenden Gewerbe gezählt werden. Hintergrund dieser Zuordnung ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003). Hier fehlt jedoch eine Aufzählung für Schneidelinien. Vor diesem Hintergrund wird die Verpackung der Produkte in dem Betrieb als Haupttätigkeit gewertet. Bildeten Tochter- und Mutterunternehmen ein einziges Unternehmen, wäre die Grundlage für die komplette Stromsteuererstattung wieder gegeben.



Viele Unternehmen würden dem aus ihrer Sicht aufgeblähten bürokratischen Apparat auf dem Energiesektor nur allzu gern den Stecker ziehen.

Die Stromlieferung des Blockheizkraftwerkes von der Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG an die Biggetaler Fleischwaren GmbH würde als Belieferung Dritter gewertet, die quasi den Status des Energieerzeugers samt Entrichtung der EEG-Umlage sowie Melde- und Mitteilungspflichten nach sich ziehen würde. Metten gewährleistet, dass der durch das Blockheizkraftwerk erzeugte Strom nachweislich und ausschließlich bei Metten verbraucht wird.

Das Unternehmen weist zudem auf die generell nur schwer zu durchdringende Steuersystematik in Energiefragen hin. Ohne geeignete rechtliche Beratung könne es schnell zu Fehlern kommen, zumal im Jahresrhythmus neue rechtliche Grundlagen geschaffen würden. Das Unternehmen sei ständig gefordert, sich in den äußerst komplexen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

*Joachim Scheiter (Geschäftsführer),
Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG, Finnentrop*

Reduzierung von EEG-Abgaben mit sachfremden Begründungen verbunden

Energieintensive Unternehmen, wie zum Beispiel Gießereien, müssen einen erheblichen bürokratischen Aufwand

leisten, um von der EEG-Umlage befreit zu werden oder diese reduzieren zu können. Gleichzeitig führt die Kopplung an die Lohnkosten zu gesellschaftlich und politisch ungewollten Konsequenzen. Es werden Anreize zur Reduzierung der Personalkosten gesetzt, um die prozentuale Belastung mit Energiekosten zu steigern, was zu einer Befreiung von der Umlage führt.

*Dr.-Ing. Jaxa von Schweinichen (Geschäftsführer),
WALZEN IRLE GmbH, Netphen*

Anträge auf Stromsteuererstattungen zu kompliziert

Erfüllt ein Unternehmen die Kriterien für eine Stromsteuererstattung, dann kann es sich einen Teil der Stromsteuer erstatten lassen. Die Stromsteuer wird nach § 9b sowie § 10 StromStG erlassen, erstattet oder vergütet. Hierzu wurde in den letzten Jahren der Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Formulare aber immer weiter erhöht.

*Prof. Dr. Rainer Heiß (Geschäftsführer),
HA-WI-Kunststoffe GmbH & Co. KG, Bad Laasphe*

Existenzgründung

Kommunikationsprobleme bei den Anlaufstellen für Existenzgründung

Die Gründung des Unternehmens fand für den Gründer beim Schritt in die Selbstständigkeit mit einem hohen bürokratischen Aufwand statt. Für die Gründung sind zahlreiche Unterlagen zusammenzutragen und an verschiedene Stellen zu übermitteln. Einen Eindruck von der Einstellung mancher Behördenmitarbeiter gab die Reaktion auf die Erklärung des Gründers, dass er sich in dem Bereich IT und EDV selbstständig machen wolle: „Vergessen Sie's. Das wird eh nichts!“ Heute ist das Unternehmen am Markt erfolgreich positioniert.

Zudem haben es Gründer mit erheblichem Aufwand zu tun, wenn sie eine Förderung in Anspruch nehmen möchten. Der IHK-Gründungsreport zeigt: Inzwischen klagt jeder zweite Existenzgründer über den hohen bürokratischen Aufwand beim Schritt in die Selbstständigkeit.

*Thomas Paar (Gründer und Geschäftsführer),
Paar-IT GmbH, Siegen*

Die richtigen Anlaufstellen sind nicht hinreichend transparent und vernetzt. Teilweise werden veraltete Informationen über die richtigen Ansprechpartner herausgegeben. Die Krankenversicherung hat in der Gründungsphase vier unterschied-

liche monatliche Beitragshöhen angesetzt. Eine Unterstützung für Existenzgründer wäre, wenn eine für alle Gründer gleiche Pauschale für die Krankenversicherung und die soziale Absicherung geschaffen würde. Die Vorgaben für den Businessplan sind teilweise realitätsfremd (5-Jahres-Prognose). Ein Existenzgründer hat mehr mit Bürokratie zu tun als mit seinem eigenen Geschäft. Alles in allem ist eine Existenzgründung in Deutschland nicht machbar, ohne dabei gleichzeitig die Hürden der Bürokratie zu meistern.

*Daniel Graflage (Geschäftsführer),
3D-DaS – 3D-Design and Service GbR, Olpe*

Steuerliche Hürden bei der Existenzgründung

In der Phase der Existenzgründung stellen die Anforderungen der Finanzverwaltung Gründer mitunter vor Probleme. Die steuerliche Erfassung in Fragebögen durch ein Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung wird als kompliziert empfunden und sollte vereinfacht werden. Generell wird von der Finanzverwaltung eine offensivere Hilfestellung für Gründer erwartet.

*Anke Fröhlich, Chinaconsult Beratung für die Industrie,
Siegen*

Der eigene Chef zu werden, ist für viele engagierte Menschen im Kammerbezirk ein Wunschziel. Oftmals zweifeln potenzielle Gründer aber an den bürokratischen Hürden auf dem Weg in die Selbstständigkeit.



Foto: fotolia

Finanzverwaltung



Rechnungen archivieren, Mehrwertsteuer ausweisen und viele weitere Aufgaben – im Finanzwesen sind die bürokratischen Vorschriften für viele Unternehmen mit starken Anstrengungen verbunden.

Ausweis der Mehrwertsteuer bei Mischprodukten im Buchhandel

Seit einiger Zeit ist der Buchhändler verpflichtet, bei Büchern, denen ein Produkt (CD, Online-Zugang etc.) beiliegt, welches mit 19% statt den üblichen 7% besteuert wird, diesen abweichenden Anteil auf Quittungen und Rechnungen separat auszuweisen. „Bundle“ heißt ein solches Mischprodukt. Dieses beschert dem Händler zusätzliche Arbeit – vor allem dann, wenn sein Warenwirtschaftssystem über kein Modul verfügt, das ihm das Aufsplitten erleichtert. Beim Kunden sorgt die aufgesplittete Rechnung/Quittung regelmäßig für Verwirrung. Zum einen taucht durch die Aufspaltung der in Rechnung gestellte Titel auf dem Beleg doppelt auf, zum anderen erscheint die doppelte Position dort mit zwei „seltsam“ anmutenden Preisen wie z. B. 20,48 € (Buch 7%) und 0,52 € (Nicht-Buch 19%). Noch gravierender wird es bei einer Schulbuchrechnung, bei der im Ernstfall auf der Rechnung für einen Titel drei verschiedene Rabattsätze auftauchen können: 7% (ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Bücher), 19% (voller Satz für Nicht-Bücher) und 10% (Schulbuch- bzw. Mengennachlass). Dieser dokumentarische und optische „Irrsinn“ sorgt regelmäßig für Nachfragen konsternierter Kunden, Nachfragen, denen die Buchhandlung im Falle der Schulen durch beschwichtigende und erklärende Begleitschreiben versucht hat, den Wind aus den Segeln zu nehmen. Was den Buchhändler dabei angeht: Er muss sich daran gewöhnen, Rechnungen mehrfach auszustellen, weil die korrekte Anfertigung eines „gemischten Be-

legs“ naturgemäß nicht immer beim ersten Mal gelingt. Der Händler hat beim letzten Schulbuchgeschäft zwangsläufig etliche Rechnungen „versemmelt“, storniert und neu ausgestellt. Aus dem produzierten Schmierpapier könne man einen schönen Schmöker binden lassen!

Jörn Heller, Alpha Buchhandlung GmbH, Siegen

Begrenzungen und Besteuerung von Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Sonderzahlungen an Mitarbeiter werden besteuert oder unterliegen Höchstgrenzen, wie z.B. bei Hochzeitsprämien oder Tankgutscheinen. Die Regelungen sind aus Sicht des Unternehmens zu kompliziert. Durch die Vorgaben haben Mitarbeiter und Unternehmen das Nachsehen.

Matthias Bohn (Geschäftsführer), Möbel Bohn GmbH, Hilchenbach

Vorgaben für den elektronischen Versand und die Archivierung von Rechnungen

Werden Rechnungen aus dem Warenwirtschaftssystem generiert und per E-Mail versandt, ist zunächst das Einverständnis des Rechnungsempfängers einzuholen. Die gesendeten E-Mails mit dem Rechnungsanhang müssen zur Archivierung auf einem separaten Speicherort rechtssicher gespeichert werden. Vereinfachungen würden durch das Unternehmen begrüßt.

Jörg Michael Zahlmann, ALPHAWELD GmbH, Wenden

Gesundheit / Verbraucherschutz

Dokumentationspflichten bei der Verarbeitung von Rohmaterialien

Jede vom Großhandel verpackte Ware (z.B. Chemikalien), die versiegelt mit den zugehörigen Begleitpapieren bei einer Apotheke eintrifft, muss beprobt werden. Ziel der entsprechenden Vorgabe in der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist, festzustellen, dass der Inhalt den Angaben auf den Begleitpapieren entspricht. Die hierfür vorgeschriebene Dokumentation ist ein enormer Aufwand mit sehr überschaubarem Nutzen. Aus Sicht der Apotheke wäre es ausreichend, wenn stattdessen der Hersteller bescheinigt, dass das Gebinde das enthält, was auf dem Label beschrieben ist.

Jürgen Rompf, ABC Apotheke & Gesundheit, Siegen

Dokumentationspflichten für kleinere Hotelbetriebe

Die Beherbergungsbetriebe sind mit zahlreichen Dokumentationspflichten belegt, die gerade im Fall kleinerer Betriebe zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Besonders gravierend sind die Auswirkungen der HACCP EU-Hygieneverordnung. In einem kleinen Betrieb, der über nur wenige Mitarbeiter verfügt, führen die Vorgaben zu unzumutbaren

Belastungen. So müssen die Temperaturen von Wareneingängen und Kühlraum täglich erfasst und dokumentiert werden. Ebenso gilt es, Reinigungs- und Desinfektionsintervalle der Betriebsräume und Arbeitsgeräte systematisch zu dokumentieren. Für sich genommen, mögen diese Regelungen vielleicht sinnvoll sein. Vermisst werden jedoch Ausnahmen für kleine Betriebe, deren Personalressourcen für diese und andere Dokumentationspflichten nicht ausreichen.

*Andrea Dielmann (Inhaberin),
EWERTS Hotel, Netphen*

Für die Dokumentation im Rahmen der Hygienevorschriften/HACCP werden im Hotel zur Altstadt pro Woche ca. drei Arbeitsstunden aufgewandt. Zudem nimmt die vorgeschriebene Aufbewahrung der Dokumente viel Platz in Anspruch.

*Marco Sorgi (Inhaber),
Hotel zur Altstadt, Freudenberg*

Beratungseinschnitte bei Apotheken aufgrund von Überregulierung

Die deutschen Apotheken müssen hohe Anforderungen bei Ausstattung, Arbeitsabläufen und Aufzeichnungen erfüllen. Die Rechtsgrundlage dafür bilden verschiedene Vorschriften, ins-



Apotheken und weitere Betriebe würden sich über ein Rezept gegen ausufernde Bürokratie freuen.

Foto: fotolia

besondere das Apothekengesetz, die Apothekenbetriebsordnung, das Arznei- und das Betäubungsmittelgesetz. Zudem legen diese Regelwerke fest, dass sich die Apotheken hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten kontrollieren lassen müssen.

Jedes Rezepturarzneimittel muss sich vor der Herstellung in der Apotheke einer Plausibilitätsprüfung unterziehen: Geprüft werden Dosierung, Applikationsort, Art, Menge und Kompatibilität der Ausgangsstoffe untereinander sowie deren gleich bleibende Qualität in dem fertig hergestellten Rezepturarzneimittel über dessen Haltbarkeitszeitraum. Dies ist aus Qualitätsgesichtspunkten und auch aus berufspolitischen Gründen zu begrüßen. Gleichwohl ist diese wichtige Aufgabe zeitintensiv und löst nach derzeitiger Rechtslage kein besonderes Honorar aus. Es gibt neue Verfahren, die eine Überprüfung vereinfachen und bereits angewendet werden. Diese Verfahren werden jedoch von den Prüfungsinstanzen nicht verwendet.

Auch in der Hilfsmittelversorgung nimmt die Bürokratie zu. Die Beanspruchung aufgrund von Formalitäten ist hoch, die Vergütung gering. Bereits bei geringsten Formfehlern droht eine Vollretaxation, d.h. die Krankenkasse bezahlt dem Apotheker nichts für das abgegebene Hilfsmittel.

Daniel Siebert (Inhaber),

Martinus-Apotheke Daniel Siebert e.K., Olpe

Folgen der Allergenkennzeichnungspflicht für kleinere Betriebe

Kritisch wird nach wie vor die Wirksamkeit der Allergenkennzeichnungspflicht gesehen. Die Erfahrung zeigt, dass sich Betroffene nie alleine auf die Angaben in Speisekarten oder auf Aushängen verlassen, um etwas zu bestellen. In den allermeisten Fällen kommt es ohnehin zu einer direkten Beratung durch eine Servicekraft. Besonders aufwendig ist die Regelung bei Betrieben, die mit ständig wechselnden Tageskarten arbeiten.

Andrea Dielmann (Inhaberin), EWERTS Hotel, Netphen

Die besondere Kennzeichnung von Allergenen verkompliziert die allgemeine Kennzeichnungspflicht: Allergene müssen in einer anderen Schriftform gekennzeichnet werden. Als kleines Unternehmen muss das Café die Nährwerte noch nicht angeben. Sollte dies eines Tages Pflicht werden, müssen Süßwaren wie Pralinen aus dem Attendorner Webkaufhaus

herausgenommen werden, da der Aufwand nicht mehr zu leisten wäre. Dies wiederum würde zu einer Benachteiligung im Wettbewerb führen.

*Markus Harnischmacher, Conditorei + Café
Harnischmacher, Attendorn*

Baumusterprüfungen aufgrund der EU-Verordnung für persönliche Schutzausrüstung

Der Hersteller von Motorradmode muss sich an die Vorgaben der am 20. April 2016 in Kraft getretenen EU-Verordnung für persönliche Schutzausrüstung (PSA) halten. Das Unternehmen ist demnach gezwungen, für jede Kollektion Teile einer Baumusterprüfung durch anerkannte Prüfstellen, sogenannte „Benannte Stellen“ (TÜV, DEKRA u.a.), zu unterziehen, um das CE-Zeichen zu erhalten. Angesichts der Vielzahl an Kollektionsteilen und ständig wechselnder Kollektionen ist absehbar, dass die erforderlichen Prüfungen einen enormen Kosten- und Verwaltungsaufwand erzeugen werden.

Hierdurch wird nicht nur wertvolle Zeit beansprucht: Das kleine Unternehmen hat dadurch demnächst einen entsprechend hohen bürokratischen Aufwand zu schultern und befürchtet zudem angesichts der hohen Kostenbelastung, die wahrscheinlich nur größere Unternehmen bewältigen können, aus dem Markt gedrängt zu werden.

*Christian Roleff (Geschäftsführer),
RÖMER SYSTEMS GmbH, Olpe*

EU-rechtliche Vorgaben für Produktkennzeichnungen

Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Produkten aus eigener Erzeugung sind derart umfassend, dass es kaum möglich ist, den Überblick zu behalten. Dabei müssen beispielsweise auf den Produktetiketten EU-rechtliche Vorgaben zur Schriftgröße der Nennfüllmenge, zur Verkehrsbezeichnung des Produkts sowie gesundheitsbezogene Angaben zwingend eingehalten werden. Hinzu kommt die Prüfung vieler Produkte: Tragen etwa importierte Weine den vorgeschriebenen Hinweis auf Sulfite zum Schutz von Allergikern in deutscher Sprache? Der Aufwand für die grundsätzlich notwendige Verbraucherinformation wird durch die Vorgabenfülle erheblich gesteigert.

*Andrea Hagelauer,
Hagelauer Likörfabrik GmbH, Siegen*

Handel

Unverändert absurde Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine

Bei jeder Lieferung von Druckwerken wie Zeitungen oder Zeitschriften für seinen Rauchwaren- und Zeitschriftenladen erhält der Unternehmer einen Lieferschein. In nur einem Jahr nach Eröffnung seines zweiten Presseladens hat er bereits zehn (!) Aktenordner mit Lieferscheinen zur Aufbewahrung im dortigen Geschäft angesammelt. Nochmal so viele sind es für sein erstes, bereits länger bestehendes Geschäftslokal. Die Lieferscheine gelten als Handelsbriefe nach § 147 Abgabenordnung (AO) und müssen laut Gesetzgeber mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Lieferschein ausgegeben wurde. Sind die Lieferscheine auch Buchungsbelege, weil sich eine Rechnung auf die in ihnen enthaltenen Angaben bezieht, dann gelten sogar zehnjährige Aufbewahrungsfristen.

Das zweite Bürokratieentlastungsgesetz im Jahr 2017 hat zwar dazu geführt, dass grundsätzlich mit Erhalt oder Versand einer inhaltsgleichen Rechnung die Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine endet. Tatsächlich jedoch finden sich vielfach auf den Rechnungen Verweise auf den Lieferschein; beide sind demnach nicht inhaltsgleich. Folglich ist der Lieferschein ein Buchungsbeleg und es gilt unverändert eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 2 i.V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 41 AO, § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

Die eingehende Prüfung, ob ein konkreter Lieferschein aufbewahrt werden muss oder vernichtet werden kann, kann das Unternehmen nach eigenen Angaben während der üblichen Geschäftszeiten mit Kundenkontakt nicht leisten. Die durchaus mögliche Archivierung der Lieferscheine auf Datenträger ist für viele Kleingewerbetreibende zu aufwendig. Sie würde bedeuten, dass täglich hierfür ein Stapel Lieferscheine zunächst eingescannt, verschlagwortet, redundant abgespeichert und im Anschluss hieran für Jahre Datensicherheit und ständige Lesbarkeit der Daten gewährleistet sein müssten. Andererseits stößt die analoge Archivierung in Aktenordnern bei den beengten Platzverhältnissen im Presseladen nach wenigen Jahren an Kapazitätsgrenzen, wenn jährlich zehn weitere Aktenordner gefüllt werden.

*Jürgen Schuß,
Siegener Presseladen/Schelder Presseladen, Siegen*

Kennzeichnungspflicht im Online-Handel

Das Fischfachgeschäft „Fisch Jakob“ stellt seine selbst zubereiteten Waren weder im Attendorner Webkaufhaus noch auf der eigenen Website online. Grund ist der Aufwand, der Deklarationspflicht penibel nachzukommen. Er ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Zudem: Da viele Lebensmittel des Geschäfts selbst hergestellt werden, variieren die Inhaltsstoffe von Mal zu Mal, sodass eine exakte und verläss-



Auch im Einzelhandel bringen bürokratische Anforderungen einen massiven personellen und zeitlichen Aufwand für die Unternehmen mit sich.

Foto: Schmale

liche Angabe unmöglich ist. Auch die beliebten „Rezeptkörbe“ können aus diesem Grund nicht online gestellt werden, da sie selbst gemachte Marinaden sowie die entsprechenden Lebensmittel für das Rezept beinhalten. Für den Betrieb sind diese Restriktionen ein folgenschwerer Wettbewerbsnachteil.

*Bettina Jakob, Fisch Jakob –
Fischfachgeschäft & Fischrestaurant, Attendorn*

Dokumentationspflichten für die Finanzverwaltung und unangekündigte Kassennachschau

Seit 1. Januar 2017 dürfen Einzelhändler nur noch elektronische Kassensysteme einsetzen, die Einzelumsätze aufzeichnen. Wer über ein derartiges System nicht verfügte, musste seine Kasse bis Ende 2016 nachrüsten oder eine neue kaufen, die diese Anforderung erfüllt.

Nach den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) müssen sämtliche (Kassen-)Unterlagen von der Betriebsanlei- tung bis zu den Einzelaufzeichnungen zudem mindestens zehn Jahre unverändert aufbewahrt werden, auch wenn zwischen- durch das System gewechselt wurde. Gleiches gilt für alle Vor- und Nebensysteme der Buchführung und der sonstigen Auf- zeichnungen (Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfas- sung). Zudem muss das Buchführungs- und Kassensystem in einer sogenannten „Verfahrendokumentation“ dargestellt wer- den, aus der ersichtlich ist, wie (elektronische) Belege, z. B. Kasseneinzeldaten, empfangen, erfasst, verarbeitet und auf- bewahrt werden.

Unangekündigte Kassen-Kontrollen durch die Finanzbe- hörden, die seit 2018 möglich sind, vermitteln zudem den Ein- druck, es bei jedem Gewerbetreibenden mit einem „schwarzen Schaf“ zu tun zu haben, das die Kassenaufzeichnungen nicht korrekt führt.

Die Einhaltung der notwendigen Hygienevorschriften ist umfangreich zu dokumentieren. Zudem muss der Betrieb auch noch die Dokumentationspflichten nach dem Min- destlohngesetz haarklein erfüllen. Diese ganzen Verpflich- tungen schränken den zeitlichen Spielraum, sich um den eigentlichen Betriebszweck, in diesem Fall Conditorei und Café, zu kümmern, immer mehr ein.

*Markus Harnischmacher,
Conditorei + Café Harnischmacher, Attendorn*

Vorgaben für Apotheken behindern Wettbewerb

Nicht rezeptpflichtige Waren aus der Apotheke dürfen nach einer Verfügung der Apothekerkammer nicht in einem Webkaufhaus angeboten werden. Der Grund: Die Fahrer des Webkaufhauses haben keinen Arbeitsvertrag mit der Apotheke. Das Ausfahren von Produkten ist ausschließlich mit eigenem Personal erlaubt. Hiervon nicht betroffen sind Versandapotheken, die ihre Waren mit Paketdienstleistern ausliefern. Die Standortapotheken erfahren hier einen erheblichen Wettbe- werbsnachteil und können innovative Dienstleistungen, wie die online beauftragte Auslieferung mit einem externen An- bieter, nicht nutzen.

*Jürgen Rompf,
ABC Apotheke & Gesundheit, Siegen*

Kulturwirtschaft

Erfassungsaufwand von Daten in der Musikproduktion

Unabhängig davon, ob Tonträger in großer Stückzahl in einem Presswerk erstellt oder als Kleinserien kopiert werden, ist eine Meldung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Hierzu müssen die Daten jeder Aufnahme von Hand online eingegeben und auf dem Server der GEMA abgelegt werden. Für jeden einzelnen Tonträger insgesamt und für jedes einzelne Stück sind u.a. Angaben zu Titel, Interpret, Komponist, Texter, Arrangeur, ISRC-Code Nr. pro Lied, Zeitangabe (Min./Sek.) und ggf. Einzelinterpret zu machen. Außerdem wird erfasst, um welche Art Interpret es sich handelt und welcher Verkaufspreis vorgesehen wird. Pro CD erfordert diese Erfassung einen zeitlichen Aufwand von ca. 2 Stunden. Der Server ist häufig überlastet und nicht erreichbar. Eine Folge kann

sein, dass Daten verloren gehen und neu eingegeben werden müssen.

Die Gesellschaft für die Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ist ebenfalls mit diesen Daten zu versorgen. Leider gibt es keine Schnittstelle zu den Datenbeständen der GEMA. Daher muss derselbe Aufwand der Datenerfassung durch den einzelnen Musikproduzenten auch hier geleistet werden. Die Herstellervergütung orientiert sich seit dem 2. Januar 2017 nicht mehr am sogenannten Labelcode, sondern an einem im GVL-System neu registrierten Repertoire. Das bedeutet, dass alle bisher bei der GVL automatisch durch den Code erfassten Datenbestände von jedem einzelnen Produzenten händisch neu erstellt werden müssen. Alleine bei dem Ein-Mann-Unternehmen j.b.music betrifft dies weit mehr als 100 CD-Produktionen. Der zeitliche Aufwand für die Erfassung ist nicht darstellbar, die Anforderung unzumutbar.

*Jürgen Bruch, Jürgen Bruch j.b.music Tonstudio,
Musikverlag & Produzent, Hilchenbach*

Umfassende Vorgaben zur Erfassung von Liedern, Interpreten und weiteren Rahmendaten: Wer in der Musikbranche tätig ist, verbringt auch viel Zeit mit Formularen.



Foto: Pixabay

Statistik

Vierteljährliche Verdiensterhebung

In der vierteljährlichen Verdiensterhebung werden die Anzahl der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, ihre bezahlten Arbeitsstunden (ausgenommen die der geringfügig Beschäftigten) und ihre Bruttoverdienstsummen erfragt. Die Erhebung erfolgt für jedes volle Kalenderquartal in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Auszubildende werden nicht einbezogen.

Die Ergebnisse der Erhebung fließen in eine dezentral organisierte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Landesämter zuständig, für Nordrhein-Westfalen somit der Landesbetrieb IT.NRW. Die Daten werden anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Erhebung soll eigentlich in einem rollierenden System durchgeführt werden. Die Firma Klein muss diese Daten jedoch seit 2013 kontinuierlich liefern. Der Arbeitsaufwand beläuft sich auf ca. sechs bis sieben Arbeitsstunden pro Quartal.

Joachim Arhelger, Wilhelm Klein GmbH, Wilsndorf

Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe

Für das Statistische Bundesamt müssen Unternehmen die Statistik „Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ erstellen. Die Kostenstrukturerhebung wird als repräsentative Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Erstellung der Statistik ist für das Unternehmen sehr zeitaufwendig. Die Recherche der zu meldenden Zahlen geht sehr in die Tiefe. Ohne die Mitarbeit der Abteilungen Vertrieb In- und Ausland, Personal, Einkauf, Materialwirtschaft und Controlling sind die Zahlen für die zuständige Sachbearbeiterin nicht zu ermitteln. Innerhalb der genannten Abteilungen arbeiten verschiedene Mitarbeiter mehrere Stunden an der Datenermittlung.

Heike Manderbach,

TSUBAKI KABELSCHLEPP GmbH, Wenden

Überflüssige Meldeauflagen, die nicht elektronisch bearbeitet werden können

Das Unternehmen hat monatliche, quartalsweise und jährliche Meldungen an den Landesbetrieb IT.NRW zu unterschiedlichen Themen zu leisten. Dazu gehören die Bereiche Abfall, Energie, Investitionen und Umweltschutz. Hinzu kommen weitere Meldungen an den Bund zu den Themenfeldern Kosten-

struktur und Materialeingangserhebung sowie die monatliche Intrahandelsstatistik Einkauf/Verkauf und die qualifizierte Prüfung der Umsatzsteuer-ID-Nummer der Warenbezieher im Business-to-Business-Bereich innerhalb der EU.

Hier sollten die einzelnen Meldeauflagen kritisch geprüft und, soweit unbedingt erforderlich, auf ein Verfahren analog ELSTER (elektronische Steuererklärung) umgestellt werden.

Marcus Adler, Slawinski & Co. GmbH, Siegen

Hoher Personal- und Zeitaufwand durch Intrastat-Meldungen

In der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland werden die Wareneingänge aus anderen EU-Staaten bzw. die Warenversendung in andere EU-Staaten erfasst. Dazu müssen die betroffenen Unternehmen Aufzeichnungen führen und diese an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die Intrahandelsstatistik ist sowohl für Erwerbe als auch für Versendungen von den Unternehmen im monatlichen Rhythmus abzugeben.

Von der Meldepflicht sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Eingänge den Wert von 500.000 € für Versendungen und/oder 800.000 € für Eingänge im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde. Die Abgabe dieser Meldungen ist in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich.

Das Unternehmen hat im konkreten Fall diese Umsatzgrenze überschritten und ist aufgefordert worden, für zwei Jahre rückwirkend die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens innerhalb von zehn Tagen an das Statistische Bundesamt zu senden. Zukünftig sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu senden. Für das Unternehmen sind diese Intrastat-Meldungen mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand verbunden.

Petra Grothe (Geschäftsführerin), P-GuTec GmbH, Siegen

Aufwand durch Außenwirtschaftsstatistik

Die Meldepflicht nach § 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit §§ 67 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gilt für ein- und ausgehende Zahlungen über 12.500 €. Die Meldung dient der Erstellung der Außenwirtschaftsstatistik für Deutschland. Sie zeigt auf, wie viel Geld für bestimmte



*Meldungen, Auflagen,
Statistiken – im Zahlenwust
fühlen sich manche Unterneh-
men verloren. Der zu leistende
Aufwand ist enorm.*

Foto: Schmale

Leistungen nach Deutschland und wie viel Geld ins Ausland fließt. Das heißt für den Auftraggeber, aber auch für den Empfänger einer Auslandszahlung: Auch preislich unter die EU-Preisverordnung fallende SEPA-Zahlungen sind über 12.500 € meldepflichtig und der Bundesbank zur Außenwirtschaftsstatistik bis zum siebten Tag des Folgemonats elektronisch zu melden. Bis hierfür alle formellen Rahmenbedingungen erfüllt sind, vergehen mehrere Wochen.

Petra Grothe (Geschäftsführerin), P-GuTec GmbH, Siegen

Belastung durch statistische Meldungen

Monatlich und jährlich müssen manche Unternehmen zahllose Daten aufbereiten und weiterleiten. Das bedeutet: Hier wird viel Arbeit für wenig bzw. gar nicht sichtbare Ergebnisse produziert. Dabei geht es häufig um solche Informationen, die ausschließlich für diese Statistik aufgearbeitet werden, dabei aber nicht den geforderten Kriterien entsprechen. In diesen Fällen wird regelmäßig nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde behelfsmäßig ein Wert eingefügt, damit die Meldung überhaupt erstellt werden kann. Die Auswertung würde eher der Realität entsprechen, wenn diese fiktiven Werte nicht eingetragen werden müssten.

Irena Stotz, buhl-paperform GmbH, Burbach

Kritisiert wird zudem der erforderliche Aufwand für die Meldungen an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

*Prof. Dr. Rainer Heiß,
HA-WI Kunststoffe GmbH & Co. KG, Bad Laasphe*

Teilweise werden die Unternehmen von IT.NRW und dem Statistischen Bundesamt zehn bis zwölf Mal im Jahr angeschrieben. Die von der Datenabfrage betroffenen Themen reichen von Investitionen, Produktion, Löhnen, Umsätzen, verarbeitendem Gewerbe sowie Energie- und Gasnutzung bis hin zum Einsatz von IT und Umweltinvestitionen.

*Joachim Herbst (Geschäftsführer),
demig Prozessautomatisierung GmbH, Siegen*

Die monatlich zu erstellenden Statistiken für das Statistische Bundesamt und für das Landesamt für Statistik NRW erzeugen einen hohen Aufwand. Dabei werden unterschiedliche Warenverzeichnisse angewendet (WZ 2008 sowie das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken für die monatliche Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe). Für den Druckbehälterbau lassen sich aus beiden Systemen keine belastbaren Informationen herauslesen.

Olaf Schröder, OKS Otto Klein GmbH, Kreuztal

Aufwendige monatliche Produktionserhebungen

An den Standorten der aquatherm GmbH in Attendorn und Radeberg werden regelmäßig Meldungen für das jeweilige Statistische Landesamt erstellt. Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke des Unternehmens.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit.

Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Schließlich fließen sie in Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in Input-Output-Rechnungen ein. Den auskunftspflichtigen Betrieben wird aber monatlich die Lieferung der Daten ohne Primärzweck in den Unternehmen abverlangt. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie verschiedene Verordnungen auf EU-Ebene.

*Christof Rosenberg (Geschäftsführer),
aquatherm GmbH, Attendorn*

Hoher Verwaltungsaufwand durch Verdienststrukturerhebung

In der Verdienststrukturerhebung werden Daten zu Verdiensten erfasst. Sie sind untergliedert nach Wirtschaftszweigen und persönlichen Angaben über die Arbeitnehmer, wie Geschlecht, Geburtsjahr, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Beruf und Ausbildungsabschluss. Zudem werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben: Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, Angaben zu Tarifvertrag, Leistungsgruppe, Art der Beschäftigung und Umfang des Urlaubsanspruchs.

Die Verdienststrukturerhebung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014, das den gesetzlichen Mindestlohn einführt, erweitert. Das Ziel: die Datenlage über gering bezahlte Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland verbessern. Die Daten werden bei öffentlichen und privatwirtschaftlichen Arbeitgebern per Online-Fragebogen erhoben.

Für die Arbeitgeber besteht laut Verdienststatistikgesetz eine Auskunftspflicht. Der Verwaltungsaufwand zur Erfüllung dieser Pflicht ist, zumal bei hohen Beschäftigungszahlen, erheblich. Rechtsgrundlagen sind das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz sowie die entsprechende EU-Verordnung zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (Verordnung (EG) Nr. 530/1999).

*Christof Rosenberg (Geschäftsführer),
aquatherm GmbH, Attendorn*

Umwelt

Mehr Bürokratie durch neue Gewerbeabfallverordnung

Die im August 2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfallverordnung soll das Recycling stärken. Allerdings erzeugt sie durch die erweiterten Anforderungen an die Getrenntsammlung der Abfälle und die neuen Dokumentationspflichten der Unternehmen eine Flut von Anfragen verunsicherter Kunden. Bei den Siedlungsabfällen müssen nach der neuen Verordnung neben Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und Bioabfälle getrennt erfasst werden. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Fotos und Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, oder ähnliche Dokumente, sicherzustellen. Ob die neuen Regelungen eine Verbesserung der Recyclingquoten bringen werden, ist aus Sicht des Unternehmens sehr fraglich.

*Christoph Lindenschmidt,
Lindenschmidt KG, Kreuztal*

Zudem werden Vorgaben vermisst, wie die Dokumentation im Einzelnen auszusehen hat. In der Folge wurde die Aufgabe mit entsprechendem Finanzaufwand an einen externen Dienstleister vergeben.

*Torsten Neus (Geschäftsführer), Klaus-Dieter Neus
Maschinenbau und Schweißkonstruktion GmbH, Siegen*

Dokumentationspflichten aufgrund der Gewerbeabfallverordnung

Kleine Betriebe können den Aufwand bei der Dokumentationspflicht im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung nicht mehr bewältigen und müssen die Arbeiten durch externe Dienstleister ausführen lassen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Kostenstruktur und damit die Wettbewerbsfähigkeit aus.

*Dietmar Simmert (Geschäftsführer),
AST Apparatebau GmbH, Wilnsdorf*

Überzogene ökologische Einschätzung von Brachflächen

Das Unternehmen stellte vor einiger Zeit Überlegungen an, einen Grünstreifen im Industriegebiet zu kaufen und zu bebauen. Dies war aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich, da in dem Gebiet ein kleines Rinnsal verläuft. Nur wenige Meter sollte dieses Gewässer zugebaut werden. Im weiteren Verlauf war es bereits zugebaut. Trotzdem war es nicht möglich, hier mit den zuständigen Behörden zu einer Einigung zu gelangen. Wünschenswert ist in solchen Fällen eine realistische Bewertung des ökologischen Werts von Brachflächen in Industriegebieten.

*Christoph Buhl (Geschäftsführer),
buhl-paperform GmbH, Burbach*

Mülltrennung ist ein wichtiges Thema. Komplexe Vorschriften sorgen aber immer wieder für Verwirrung und Unsicherheit.



Foto: Schmale

Umweltrechtliche Anforderungen nicht mehr zu überblicken

46 Seiten stark ist die Auflistung aller rechtlichen Anforderungen aus dem Bereich Umweltschutz, die das Unternehmen zusammengestellt hat. Sie enthält lediglich die jeweiligen Titel der Gesetze und Verordnungen. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Regelungen, die den eigenen Betrieb betreffen und die der Geschäftsleitung nicht nur bekannt sein müssen, sondern die auch einzuhalten sind. Insbesondere in jüngerer Vergangenheit ist aus Sicht des Unternehmens die bürokratische Belastung aufgrund immer neuer Vorgaben gewachsen. Den Überblick zu behalten, ist entsprechend schwierig.

*Christian Hermann (Geschäftsführer),
KRAH Unternehmensholding GmbH & Co.KG, Drolshagen*

Aufwand für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen durch Rohstoffsicherungskonzepte

Im neuen Landesentwicklungsplan ist die Verpflichtung enthalten, regionale Rohstoffsicherungskonzepte zu erstellen. Daran wird extrem aufwendig mit vielen Gutachten, Unternehmensbeteiligungen, Trägern öffentlicher Belange, öffentlichen Dienststellen inkl. der IHKs gearbeitet. Völlig aus dem

Blick geraten ist dabei die grundsätzliche Frage, warum überhaupt zwingend Rohstoffsicherungskonzepte zu erarbeiten sind. Die zentrale Aufgabe der Flächenvorsorge für Abbaubereiche der Steine- und Erdenindustrie wäre ebenso gut im Wege der Regionalplanung leistbar.

Hermann-Josef Droege, IHK Siegen, Siegen

Aufwand durch Wasserversorgungskonzepte

Die Kommunen sind gehalten, kommunale Wasserversorgungskonzepte zu erstellen. Mit dieser Aufgabe wird der Eindruck vermittelt, als gebe es hier dringenden Handlungsbedarf, weil anderweitig die kommunale Wasserversorgung nicht sichergestellt sei. Wasserversorgung als Daseinsvorsorge ist eine der zentralen Aufgaben jeder Kommune, sei es im Einzelfall einer Kommune oder über Wasserversorgungsverbände. Nennenswerte Wasserversorgungsprobleme in Nordrhein-Westfalen sind in den letzten 20 Jahren sowohl in Qualität wie Quantität nicht aufgetreten. Eigenständige Konzepte, die in der Regel mit erheblichem Gutachteraufwand verbunden sind und beachtliche personelle Ressourcen der Träger der Wasserversorgung binden und insoweit zusätzliche Kosten generieren, die wiederum über den Wasserpreis zu refinanzieren sind, erscheinen verzichtbar.

Hermann-Josef Droege, IHK Siegen, Siegen

Verkehr

Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte

Im Bezirk der IHK Siegen sind viele Betriebe auf den Transport ihrer Erzeugnisse mittels Großraum- und Schwertransporten über das Straßennetz angewiesen. Aufgrund der Gewichte und Ausmaße sind hierfür Genehmigungen erforderlich. In dem aufwendigen Genehmigungsverfahren muss jedes zu durchzufahrende Bundesland einzeln angehört werden. Besonders ärgerlich ist dies, wenn nur ein kurzer Streckenabschnitt durch ein anderes Bundesland verläuft.

Die Bearbeitungszeit, etwa bei Hessen Mobil, beläuft sich teilweise auf acht bis zehn Wochen bis zur Genehmigung. Wird der beantragte Transport abgelehnt, muss eine alternative Route erarbeitet und das Verfahren von vorne gestartet werden. Dies stellt Speditionen und produzierende Unternehmen vor die Frage, wie schwere und große Teile überhaupt noch aus der Region transportiert werden können. Es drohen nicht nur Vertragsstrafen, sondern auch Auftragsverluste und die Verlagerungen von Produktionen und Unternehmensstandorten. Kritisiert wird die mangelnde Zusammenarbeit der Behörden.

Daniel Zimmermann, König & Co. KG, Netphen

Ein besonderes Problem bei der Genehmigung überregionaler Transporte sind unterschiedliche behördliche Regelungen oder Auslegungen. Gerade mit Blick auf häufig wiederkehrende Transporte über dieselben Strecken sollten Mustergenehmigungen möglich werden. Vermissen werden Möglichkeiten, Fahrzeuge online an- und abzumelden.

Jutta Tunnat-Kopfer, Kopfer-Spedition-Gesellschaft mbH, Wilnsdorf

Die Genehmigungsentscheidungen bei Übergrößentransporten sind nicht verlässlich vorhersagbar. Ein Bauteil, das in der einen Woche auf einer Strecke tagsüber transportiert werden darf, ist zu einem anderen Zeitpunkt plötzlich nur noch mit einer Nachtfahrt zu transportieren. Solche Unwägbarkeiten bedeuten unnötige Standzeiten, denn viele Empfänger entladen Ware erst ab 8.00 Uhr.

Christian Büdenbender, Eugen Büdenbender Behälter- und Apparatebau GmbH & Co. KG, Netphen

Die Genehmigung von Schwertransporten ist eine äußerst strapaziöse und langwierige Angelegenheit, berichten viele Betriebe aus dem Kammerbezirk.

Der Dienstleister in der Bearbeitung von Großteilen unweit der hessischen Landesgrenze ist regelmäßig auf Schwertransporte angewiesen. In einem typischen Fall aus dem vergangenen Jahr wurde am 12. Juni der Antrag auf Genehmigung für den Transport eines Maschinenteils gestellt. Die zuständige Verwaltungsbehörde Hessen Mobil begann nach Aussage gegenüber der beauftragten Spedition in der fünften Woche nach Antragstellung, am 10. Juli, mit der Bearbeitung. Dabei wurde festgestellt, dass zwischenzeitlich eine Baustelle (B62, bei Cölbe) eingerichtet worden ist. Wäre der Transport bis zum 5. Juli genehmigt gewesen, hätte er demnach stattfinden können. Die Folge: Das Unternehmen musste für den Transport eine andere Route ausarbeiten und einen neuen Antrag auf Genehmigung stellen, Zeitverzug inklusive.

Henning Göbel (Geschäftsführer), Jung Grossmechanik GmbH & Co.KG, Bad Laasphe



Foto: Schmale

Insbesondere bei Transporten durch Hessen gibt es erhebliche Probleme durch lange Bearbeitungszeiten für die Genehmigungsanträge.

*Dr.-Ing. Jaxa von Schweinichen (Geschäftsführer),
WALZEN IRLE GmbH, Netphen*

Kein Negativ-Strecken-Katalog für die Genehmigung von Krantransporten

Das Unternehmen Dornseiff betreibt an seinen Standorten in Olpe und Burbach insgesamt 24 Autokrane mit zulässigen Gesamtgewichten von 24 bis 60 t. Es ist Dienstleister für Kunden, vorwiegend des Baugewerbes sowie der Industrie, die schwere Lasten bewegen müssen und dabei nicht über eigene Hebevorrichtungen verfügen. Die Einsatzorte der mobilen Krane liegen naturgemäß meist an unterschiedlichen Stellen, mal weiter, mal weniger weit vom Standort in Olpe entfernt. Im Durchschnitt werden pro Woche etwa 60 Aufträge abgewickelt.

Da es sich um Schwerlastfahrzeuge handelt, ist nach § 29 StVO eine Streckengenehmigung durch das zuständige Straßenverkehrsamt erforderlich. Während es in Hessen und Rheinland-Pfalz flächendeckende Genehmigungen, gültig für ein Jahr, mit einem sogenannten Negativ-Strecken-Katalog gibt, muss in Nordrhein-Westfalen für jede neue Strecke jeweils eine Einzelgenehmigung eingeholt werden. Das gilt auch dann, wenn die Strecke nur wenige hundert Meter von einer bereits genehmigten Route abweicht.

Die geänderte Verwaltungsvorschrift zur StVO sieht u.a. den verbindlichen Einsatz von zusätzlichen Begleitfahrzeugen (BF-2/BF-3) ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 47,99 t vor. Damit ist jedes einzelne vierachsige Kranfahrzeug betroffen – und zwar auf jeder Strecke, weil es diesen Wert um 10 kg überschreitet. Der Sicherheitsmehrwert, der sich aus den 10 kg ergibt, steht in keinem Verhältnis zu dem bürokratischen Mehraufwand und den entstehenden Mehrkosten für das Unternehmen und die Kunden.

Holger E. Flender (Geschäftsführer), Dornseiff GmbH, Olpe

QS-Maßnahmen sorgen für Verzögerungen in der Luftfracht

Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union Flugdienste durchführen, müssen ein Luftsicherheitsprogramm aufstellen und fortentwickeln. Hierzu sind sie nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 sowie den Änderungs-

Durchführungsvorschriften verpflichtet. Im Luftsicherheitsprogramm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein Luftfahrtunternehmen anzuwenden hat, um eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch Flugzeugentführungen, Sabotageakte und terroristische Anschläge, abzuwenden. Luftfrachtführer müssen mit erheblichem zeitlichen Mehraufwand planen, weil die Luftfahrtgesellschaften ihrerseits aufwendig die Luftsicherheitsprogramme erstellen und entsprechende Prozesse einführen müssen.

*Joachim Donath (Geschäftsführer),
M.G. International (Holding) GmbH, Siegen*

Uneinheitliche Bearbeitung von Führerscheinanträgen

Bei der Beantragung von Führerscheinen in den zuständigen Straßenverkehrsämtern kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Die Anmeldung wird von den Mitarbeitern in ein und derselben Organisationseinheit der Behörden unterschiedlich bearbeitet. Aus Sicht der Antragsteller wird der Anmeldeprozess hierdurch unnötig verzögert. Unter anderem wird beklagt, dass die durch den Bildungsträger ausgestellten „Zertifikate“ als Nachweis für die „Schlüsselnummer 95“ unterschiedlich gehandhabt werden. Die Folge sind unnötige Abstimmungen und ein erhöhter Zeitaufwand für den Kunden. Außerdem hat man die Erfahrung gemacht, dass die Straßenverkehrsämter bei Änderungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) nicht rechtzeitig genug informiert waren.

Peter Fahrensohn (Inhaber), Fahrensohn Akademie, Siegen

Aufwand durch Konformitätsbewertung im Taxigewerbe

Die Konformitätsbewertung und -bescheinigung erzeugt erheblichen bürokratischen Aufwand. Sie ist erforderlich, wenn ein Taxi erstmals in Betrieb genommen wird. Über den Einbau und die Programmierung des Taxameters/Wegstreckenzählers ist eine Dokumentation anzufertigen, die mit Bildern und Skizzen versehen werden muss, damit ein Prüfer einschätzen kann, ob die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Anschließend muss eine Untersuchung des Fahrzeugs auf dem Prüfstand vorgenommen werden. Erst danach kann die Bescheinigung ausgestellt werden. Das Verfahren sorgt für einen deutlich höheren Zeit- und Kostenaufwand für die Unternehmen. Bis ein Fahrzeug trotz „Taxipaket“ des Herstellers wirklich

einsatzbereit ist, vergehen durchschnittlich vier Wochen. Hinzu kommen täglich zu führende Lohnjournale für die Mitarbeiter.

*Kerstin Spies (Geschäftsführerin),
Taxi-Spies GmbH, Bad Berleburg*

Anhörungsverfahren bei Genehmigungen für den Linien- und Sonderlinienverkehr

Fahrplanänderungen oder Sonderformen des Linienverkehrs müssen durch die Bezirksregierungen nach den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt werden. Hierzu stellen die entsprechenden Verkehrsunternehmen einen Antrag auf Genehmigung an die Bezirksregierung. Diese Anträge werden dann mit der Bitte um Stellungnahme an verschiedene Behörden/Institutionen verschickt, u. a. auch an die IHK Siegen.

Beispiele für derartige Anträge sind Genehmigungen für Pendelbusverkehre anlässlich einer Kirmes oder eines Schützenfestes sowie Fahrplanänderungen einer Wanderbuslinie

oder des „Hübelbummlers“, eines Zusatzangebotes zur Verbindung zweier Einkaufszonen in der Siegener Innenstadt. Alleine für letzteren Fall werden folgende Behörden und Institutionen beteiligt: IHK Siegen, ver.di Landesbezirk NRW (Fachbereich Verkehr), Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V., Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), DB Regio NRW GmbH Verkehrsbetrieb Westfälische Regionallinien, Kreis Siegen-Wittgenstein, Stadt Siegen, Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Südwestfalen), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH Regio-Center Ruhr. Nachrichtlich beteiligt werden: Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH, Abellio Rail NRW GmbH Verkehrsmanagement, Hessische Landesbahn GmbH, Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 32 und 55). Der Aufwand für das Management des Anhörungsverfahrens dürfte in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen.

Sven Weber, IHK Siegen, Siegen

Ausblick und Handlungsempfehlungen für den Abbau von Bürokratie

Neue bürokratische Belastungen sind bereits absehbar. Hierzu gehört etwa die Berichtspflicht zur Entgeltgleichheit von Frauen und Männern im Zuge des Lohnleichheits- bzw. Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG). Arbeitgeber werden hiernach verpflichtet, Lageberichte über den Stand der Gleichstellung zu erstellen. Die Verpflichtung umfasst den Bericht über im Unternehmen umgesetzte Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Herstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern. Sie betrifft Firmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten, die nach dem Handelsgesetzbuch zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind. Der in § 21 EntgTranspG vorgesehene Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit muss erstmals im Jahr 2018 erstellt werden.

Die Bundesregierung plant, die sogenannte „Arbeit auf Abruf“ stärker zu reglementieren. Dabei handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das gerade in der Gastronomie weit verbreitet

ist. Häufig wird dabei auf Aushilfen zurückgegriffen, die dann keine festen Arbeitszeiten haben und kurzfristig gerufen werden, wenn starker Kundenandrang herrscht. Sofern arbeitsvertraglich keine konkrete wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart ist, sieht der Gesetzgeber künftig 20 Stunden als vereinbart vor, die vom Arbeitgeber zu vergüten sind, auch wenn er die Arbeit gar nicht braucht. Schwankungen der Arbeitszeit sollen zudem auf 20 % weniger oder 25 % mehr als das Normalpensum beschränkt werden. Das Gästeaufkommen ist allerdings nicht verlässlich planbar und unterliegt vielen Faktoren. So kann bereits ein nicht vorhergesagtes Wetterhoch die Zahl der Wandergruppen in Gasthöfen und Biergärten in die Höhe schnellen lassen. Besonders hart würde diese Neuregelung zudem erneut Kleinbetriebe und Gründer treffen. Hier liegt der Anteil der Abrufverträge doppelt so hoch wie in Großbetrieben, die naturgemäß flexibler auf Schwan-

kungen reagieren können. Die geplanten Einschränkungen der Arbeit auf Abruf gehen an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbei und erzeugen mehr Bürokratie.

Auch die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte (Medical Device Regulation, MDR) gehört dazu. Sie soll die bisherigen Medizinprodukte-Richtlinien ersetzen. Der Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) beklagt, dass mit der neuen Verordnung die kleinen und mittelständischen Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden. Grund sind die geringeren Personalkapazitäten und Finanzierungsmöglichkeiten, um die umfassenden neuen klinischen Anforderungen bzw. Dokumentations- und Berichtspflichten zu erfüllen. Die neue Verordnung bringt viele Änderungen für die Hersteller mit sich. So ändert sich die Klassifizierung einiger Produkte; jedes Produkt muss zukünftig eine eindeutige Produktidentifizierungsnummer („unique device identification“, UDI) erhalten. Die Verordnung ist am 25. Mai 2017 in Kraft getreten. Sie ist nach einer dreijährigen Übergangsfrist am 26. Mai 2020 zwingend anzuwenden.

Zum 1. Juli 2018 tritt zudem die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie in Kraft. Das neue Reiserecht weitet die Informationspflichten für die Veranstalter von Pauschalreisen und die Vermittler sogenannter „verbundener Reiseleistungen“ deutlich aus. Zudem besteht dann eine Verpflichtung für die eigene Insolvenzabsicherung bei der Buchung bestimmter Reiseleistungen, wenn das Reisebüro Zahlungen des Reisenden entgegennimmt. Unternehmen können zudem leichter in die Veranstalterhaftung genommen werden. Auch Betreiber von Reiseportalen oder Beherbergungsbetriebe können in die Rolle eines Reiseveranstalters geraten und so von den Vorgaben des neuen Reiserechts unmittelbar betroffen sein. Konkret bedeutet dies: Bestehende Abläufe und Strukturen des Buchungsprozesses müssen angepasst, Mitarbeiter über die Änderungen informiert und Angebotsbeschreibungen auf die neuen Informationspflichten ausgerichtet werden. Zudem müssen die richtigen Formblätter zusammengesucht, zur Weitergabe vorbereitet und die allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend abgeändert werden.

Umso dringlicher ist es, die bürokratischen Belastungen endlich systematisch zurückzuführen. Diese Schritte sind hierfür erforderlich:

Konkrete Abbauziele verfolgen

Mit der bereits praktizierten Regelung „One in, one out“ will die Bundesregierung sicherstellen, dass neue Belastungen

nur in dem Maße eingeführt werden dürfen wie bisherige Belastungen abgebaut werden (Kompensation). Die Regel gilt für alle Vorhaben der Bundesregierung, die seit dem 1. Januar 2015 beschlossen wurden. Dieses Instrument wirkt sich jedoch lediglich als „Bürokratiebremse“ aus. Allerdings muss das Prinzip dafür konsequenter und transparenter angewendet werden. Ein tatsächlicher Abbau von Bürokratie geht hiermit nicht einher. Dieser lässt sich aus Sicht der IHK nur mit konkreten Abbauzielen erreichen, deren Einhaltung entsprechend nachgehalten werden muss.

Ablauffristen für gesetzliche Vorgaben setzen

Es muss stärker als bislang vermieden werden, dass einmal erlassene Gesetze ein Eigenleben entfalten. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Notwendigkeit und Bedeutung hin überprüft werden. Nach dem Vorbild der US-amerikanischen „sunset legislation“ sollten daher verstärkt Auslaufklauseln in die Gesetze aufgenommen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen werden in diesem Fall nach Ablauf der Frist automatisch außer Kraft gesetzt. Den politischen Vertretern in den Parlamenten wird so ermöglicht, sich von den erzielten Erfolgen der gesetzlichen Maßnahme zu überzeugen und sie gegebenenfalls zu verlängern.

Auf zusätzliche Verschärfungen übergeordneter Gesetzgebung verzichten

Viele gesetzliche Vorgaben und Regelungen gehen auf europäisches oder auf Bundesrecht zurück. Eine zusätzliche Ausweitung oder Verschärfung dieser Vorgaben durch nachgeordnete administrative Ebenen bietet keinen Mehrwert, sondern schränkt häufig unternehmerische Freiheiten unnötig überproportional ein. Insofern wird die Koalitionsaussage der Landesregierung begrüßt, die allgemeine Gesetzgebung an den unkompliziertesten Lösungen in Deutschland auszurichten und an der einfachsten bundesweiten Praxis bei der Anwendung und Umsetzung des Planungs- und Genehmigungsrechts zu orientieren. Dieser Anspruch muss jedoch dauerhaft gelten.

Gesetzesvorschläge auf Innovationsfreundlichkeit überprüfen

Innovationen brauchen gestalterische Freiräume. Häufig erschweren bürokratische Anforderungen den Innovationsprozess für Unternehmen, etwa durch Zeit- und Kostenaufwand



Quo vadis? Auswege aus der Bürokratiefalle dringend gesucht.

bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Innovationen werden auch durch regulatorische Anforderungen, etwa beim Umgang mit chemischen Stoffen, erschwert. Der Mittelstand im heimischen Wirtschaftsraum ist zur Sicherung seiner Wettbewerbsposition besonders auf Innovationen angewiesen. Gesetzesvorschläge sollten daher zu einem frühen Zeitpunkt auf Innovationsverträglichkeit überprüft und Hemmnisse abgebaut werden. Die auf Landesebene angekündigte Einführung eines Normenkontrollrates („Bürokratie-TÜV“) kann hierfür ein ziel führendes Instrument sein.

Beschwerdestelle auf Landesebene einführen

Der Abbau überzogener Bürokratie gelingt am wirkungsvollsten, wenn es Unternehmen möglich ist, ihre Betroffenheit in dem Moment aufzuzeigen, in dem sie auftritt. Hierzu ist eine unkomplizierte Anlaufstelle auf Landesebene sinnvoll, in der solch ein Fall aufgenommen und auf Vereinfachungspotenzial geprüft wird. Auch wenn dies im gemeldeten Beispiel nicht mehr helfen mag, könnten zu einem späteren Zeitpunkt andere Unternehmen bei ähnlicher Problemlage hiervon profitieren.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten praxisgerecht vereinfachen

Viele Unternehmen leiden nach wie vor unter den umfangreichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die gerade für kleine Betriebe unverhältnismäßig viel Personal binden. Eines von vielen Beispielen ist die Dokumentationspflicht nach dem Mindestlohngesetz. Zwar sind mittlerweile mehrere Verordnungen erlassen worden, die Arbeitgebern die Aufzeichnungspflicht erleichtern sollen. Dennoch gilt, dass Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten bis Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Tages festgehalten und für mindestens zwei Jahre aufzubewahren sind. Das zweite Bürokratieentlastungsgesetz hat das Problem der Aufbewahrungspflichten aufgegriffen. Allerdings erweist sich die Umsetzung in der Praxis als schwierig. Beispiel: Um die Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen für mehrere Jahre abzuwenden, wurde festgelegt, dass grundsätzlich mit Erhalt oder Versand einer inhaltsgleichen Rechnung die Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine endet. In der Praxis bedeutet dies, dass die Dokumente stets ausführlich miteinander verglichen werden müssen, um über die Aufbewahrungsnotwendigkeit zu entscheiden.

Genehmigungsverfahren möglichst effizient gestalten

Prüf- und Genehmigungsverfahren müssen in angemessener Zeit durchgeführt werden, wenn die wirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden soll. Unzumutbare Bearbeitungszeiten von zwei bis drei Monaten, wie bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten, führen zu Konventionalstrafen, Vertrauensverlust, Auftragsrückgängen und Produktionsverlagerungen. Im schlimmsten Fall drohen sogar Standortschließungen. Genehmigungsbehörden sollten sich stärker als bisher als Partner der Wirtschaft verstehen. Zudem müssen sie mit ausreichend Personal ausgestattet sein. Für eine effiziente Gestaltung von Genehmigungsläufen müssen alle geeigneten Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden. Wer hier spart, nimmt Standortverlagerungen aus dem Industrieland Nordrhein-Westfalen heraus in Kauf.

Vereinfachungspotenziale durch Digitalisierung nutzen

Neben dem tatsächlichen Abbau von Bürokratie sollten alle technischen Möglichkeiten im Zuge der Digitalisierung genutzt werden, um Erleichterungen in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu schaffen. Dieses Ziel richtet sich an Aufsichtsbehörden und Unternehmen gleichermaßen. Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren erleichtert beispielsweise die Koordination von Genehmigungsverfahren in einer Hand („Behördenlotse“) und die Erfüllung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die für die Unternehmen zur immer stärkeren Belastung werden. Hierfür muss der Gesetzgeber im Zweifel die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

„One-Stop-Shop“ für Existenzgründer

Viele Existenzgründer wären für einen „One-Stop-Shop“ dankbar, in welchem Gründer beraten und weitere Anforderungen geklärt werden, bevor hier anschließend das Gewerbe angemeldet wird. So dringlich das Anliegen ist, so herausfor-

dernd dürfte die Umsetzung sein. Zum Teil sind etliche Institutionen einzubinden. Beispielsweise wird bei der Gründung eines Gastronomiebetriebes neben dem Bauamt auch das Gesundheitsamt eingebunden. Ebenso ist für die Beantragung einer Konzession u.a. ein Führungszeugnis (Einwohnermeldeamt) und bei Einstellung von Mitarbeitern eine Betriebsnummer (Bundesagentur für Arbeit) sowie die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzamt) notwendig. Besonders häufig sind bürokratische Hemmnisse bei Existenzgründungen von Arbeitslosen, bei denen auch die Bundesagentur für Arbeit einzubeziehen ist. In einem „One-Stop-Shop“ sollte es schließlich auch möglich sein, direkt Fördermittel zu beantragen.

Mindestens ebenso sinnvoll wäre der Einsatz eines digitalen Workflows, in den dann auch sämtliche beteiligten Behörden integriert werden müssten. Allerdings sollten Gründer in dem beratungsintensiven Gründungsverfahren mit einer digitalen Lösung nicht alleine gelassen werden.

E-Government / Einheitliche Ansprechpartner („Behördenlotse“)

Unternehmen kritisieren immer wieder eine zu geringe Transparenz hinsichtlich zuständiger institutioneller Ansprechpartner, was Verfahren unnötig verlängert und erschwert. Unternehmen wie Privatpersonen ist es teilweise nicht möglich, über eine zentrale Stelle online mit Suchfunktion an den zuständigen Sachbearbeiter zu gelangen („einheitlicher Ansprechpartner“) und dabei möglichst zugleich weiterführendes Informationsmaterial zu erhalten. Heute muss man sich erst einmal durch eine z.T. langwierige Recherche über die grundsätzliche Zuständigkeit klar werden, um dann noch den jeweiligen Ansprechpartner zu recherchieren. Digitale Verwaltung als bloßes Schlagwort reicht nicht aus, sondern muss auch gelebt werden. Beispiel: Das Portal „Einheitlicher Ansprechpartner“ (www.nrw-ea.de) enthält viel zu wenige Informationen, die wichtige Suchfunktion („Zuständigkeitsfinder“) geht nicht tief genug und endet mit unzähligen defekten Verweisen („dead links“).

In der Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Siegen erschienen bisher:

Die zuvor erschienenen IHK-Broschüren können bei der Industrie- und Handelskammer abgerufen werden.
Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.ihk-siegen.de zu finden.

Heft 50	Beschäftigungswunder Dienstleistungen!?	7/99	Heft 101	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2012	10/2012
Heft 51	Entwicklung und Struktur außenwirtschaftlicher Aktivitäten im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Siegen	8/99	Heft 102	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2013	2/2013
Heft 52	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 1999	10/99	Heft 103	Was erwarten junge Schulabsolventen von ihren zukünftigen Ausbildungsunternehmen?	2/2013
Heft 53	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2000	2/2000	Heft 104	Agentur-Kompass Siegen-Wittgenstein/Olpe	4/2013
Heft 54	Die Machbarkeitsstudie der A 4 – Plädoyer für einen Weiterbau	5/2000	Heft 105	Der heimische Handel im demografischen Wandel	7/2013
Heft 55	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2000	9/2000	Heft 106	Vom Brutto zum Netto (Studie Gewerbeflächen)	7/2013
Heft 56	Öffentliche Finanzierungshilfen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Siegen im Jahr 2001	12/2000	Heft 107	Wirtschaft im südlichen Westfalen im September 2013	10/2013
Heft 57	Kommunale Standortkosten im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Siegen	1/2001	Heft 108	Warum bleiben ausländische Studierende nicht in unserer Region?	12/2013
Heft 58	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2001	1/2001	Heft 109	Vorfahrt für die betriebliche Erstausbildung!	1/2014
Heft 59	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2001	9/2001	Heft 110	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2014	2/2014
Heft 60	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2002	1/2002	Heft 111	Studierende der Universität Siegen – Potenziale zur Fachkräftesicherung in der Region?	8/2014
Heft 61	Gewerblicher Mietpreisspiegel im Jahr 2002 für den IHK-Bezirk Siegen	3/2002	Heft 112	Masterplan A 45	7/2014
Heft 62	Einzelhandelsatlas: Verzeichnis aller großflächigen Einzelhandelsbetriebe im IHK-Bezirk Siegen	9/2002	Heft 113	Wirtschaft im südlichen Westfalen im September 2014	10/2014
Heft 63	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2002	9/2002	Heft 114	Guck mal, wer da gründet!	2/2015
Heft 64	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2003	2/2003	Heft 115	Agentur-Kompass Siegen-Wittgenstein/Olpe	1/2015
Heft 65	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2003	9/2003	Heft 116	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2015	2/2015
Heft 66	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2004	2/2004	Heft 117	Gewerblicher Mietpreisspiegel 2015 – 2017	3/2015
Heft 67	Gewerblicher Mietpreisspiegel im Jahr 2004 für den IHK-Bezirk Siegen	6/2004	Heft 118	Wirtschaft ist Bewegung	6/2015
Heft 68	Empirische Untersuchung zum IHK-Serviceangebot „Starthilfe“	7/2004	Heft 119	Wie gehen Abiturienten mit ihrer Berufswahl um?	8/2015
Heft 69	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2004	9/2004	Heft 120	Wirtschaft im südlichen Westfalen im September 2015	9/2015
Heft 70	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2005	1/2005	Heft 121	Gewerbe- und Industriegebiete brauchen Breitband – jetzt!	1/2016
Heft 71	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2005	9/2005	Heft 122	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2016	3/2016
Heft 72	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2006	2/2006	Heft 123	Wirtschaft im südlichen Westfalen im September 2016	10/2016
Heft 73	Gewerblicher Mietpreisspiegel im Jahr 2006 für den IHK-Bezirk Siegen	8/2006	Heft 124	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2017	3/2017
Heft 74	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2006	9/2006	Heft 125	Agentur-Kompass Siegen-Wittgenstein/Olpe	3/2017
Heft 75	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2007	1/2007	Heft 126	Wirtschaft im südlichen Westfalen im September 2017	11/2017
Heft 76	Was hält die regionale Wirtschaft von den Absolventen der allgemein bildenden Schulen?	7/2007	Heft 127	Was erwarten Studierende von ihren zukünftigen Arbeitgebern	11/2017
Heft 77	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2007	9/2007	Heft 128	Gründen in der Gastronomie	1/2018
Heft 78	Breitbandversorgung im Bezirk der IHK Siegen	1/2008	Heft 129	Industriepolitische Leitlinien der IHK Siegen	1/2018
Heft 79	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2008	2/2008	Heft 130	Gewerblicher Mietpreisspiegel 2018 – 2020	2/2018
Heft 80	Verkehrswege und Gewerbeflächen – Motoren der Beschäftigtenentwicklung (Neuaufgabe)	4/2008	Heft 131	Leitgedanken zur Einzelhandelsentwicklung	4/2018
Heft 81	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2008	9/2008	Heft 132	Bürokratie abbauen – wirtschaftliches Handeln befreien	4/2018
Heft 82	Gewerblicher Mietpreisspiegel im Jahr 2008	12/2008			
Heft 83	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2009	2/2009			
Heft 84	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2009	9/2009			
Heft 85	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2010	2/2010			
Heft 86	Unternehmenssicherung im Bezirk der IHK Siegen – Notfallplanung und Nachfolgemanagement	4/2010			
Heft 87	Einzelhandelsatlas – Verzeichnis aller großflächigen Einzelhandelsbetriebe im IHK-Bezirk Siegen	4/2010			
Heft 88	Standortzufriedenheit in den Kommunen des IHK-Bezirks Siegen	6/2010			
Heft 89	Was hält die regionale Wirtschaft von Absolventen allgemein bildender Schulen?	8/2010			
Heft 90	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2010	9/2010			
Heft 91	Agentur-Kompass Siegen-Wittgenstein/Olpe	11/2010			
Heft 92	Dokumentation eines schulreformpolitischen Fachgesprächs	11/2010			
Heft 93	Gewerblicher Mietpreisspiegel im Jahr 2010	12/2010			
Heft 94	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2011	2/2011			
Heft 95	Wirtschaft im südlichen Westfalen im Sommer 2011	9/2011			
Heft 96	Wirtschaft im südlichen Westfalen zum Jahresbeginn 2012	2/2012			
Heft 97	Innovationsfähigkeit und Innovationstätigkeit heimischer Unternehmen	3/2012			
Heft 98	Werkzeugkasten „Fachkräftesicherung“	6/2012			
Heft 99	Gewerblicher Mietpreisspiegel 2012 – 2014	7/2012			
Heft 100	Gastgewerbliche Ausbildung vor strukturellen Herausforderungen	8/2012			

